



Sächsische Bekenntnis-Initiative

Theologische Handreichung

für Kirchengvorstände
der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsens

Vorschlag für eine theologische Rückmeldung an die Kirchenleitung

1. Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Rahmen eines Gottesdienstes zu ermöglichen und eine liturgische Handreichung zu veröffentlichen, in welcher der Anspruch erhoben wird, dass diese gottesdienstliche Segenshandlung im Auftrag des Herrn und seiner Kirche stattfindet. Damit ist eine Regelung getroffen worden, welche die Lehre und das Bekenntnis der Kirche verändert.

Die Kirchenleitung steht mit diesem Beschluss im Widerspruch zum einhelligen Zeugnis der Heiligen Schrift, zum gesamtkirchlichen Lehrkonsens und der Auslegungstradition der „einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (*Glaubensbekenntnis von Nicäa*) durch alle Zeiten und an allen Orten. Dieser Beschluss markiert daher „eine konfessionelle Spaltung der Kirche im Kleinen“ (*Heinrich de Wall, Prof. für Kirchenrecht*).

Die Kirchenleitung hat über eine Bekenntnisfrage ungeachtet des aus der Heiligen Schrift begründeten Widerspruchs mit Mehrheit abgestimmt und damit gegen § 3 (3) der Kirchenverfassung¹ verstoßen. Die geistlich-theologische und kirchenrechtliche Voraussetzung des „magnus consensus“² für eine solche Beschlussfassung ist nicht gegeben. Dieser Beschluss ist daher geistlich unzulässig und kirchenrechtlich nichtig.

2. Da das Verständnis der Schrift und des Bekenntnisses gefährdet ist, müssen wir als Kirche Augsburgischen Bekenntnisses bezeugen:

In der Auslegung der Heiligen Schrift wissen wir uns gebunden an das, „was überall, immer und von allen geglaubt worden ist“ (*Vinzenz von Lérins*) und wollen weiterhin bekennen können: „Man lehrt bei uns gemäß dem kirchlichen Lehrkonsens (*Ecclesiae magno consensu apud nos docent*)“ (*Augsburger Bekenntnis 1,1*). Wir gedenken, dabei zu bleiben, „dass in Lehre und Liturgie bei uns nichts angenommen wurde, was der Schrift oder der universalen Kirche widerspricht (*in doctrina ac ceremoniis apud nos nihil esse receptum contra scripturam aut Ecclesiam catholicam*)“ (*Augsburger Bekenntnis, Beschluss*).

Das Augsburger Bekenntnis von 1530 ist Ausdruck des Willens, im Einklang mit der „einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (*Glaubensbekenntnis von Nicäa*) zu bleiben und sie zu erneuern. Seinen Inhalt verstehen wir als einen wichtigen, wenn auch nicht vollständigen Ausdruck des gemeinsamen universalkirchlichen und apostolischen Glaubens. Das Augsburger Bekenntnis lesen und verstehen wir somit als ein Dokument der Erneuerung im Kontext der „einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (*Glaubensbekenntnis von Nicäa*). Diese auf der ausdrücklichen Intention des Augsburger Bekenntnisses basierende Hermeneutik betrachten wir auch als maßgeblich für das Verständnis der späteren Lutherischen Bekenntnisschriften.

¹ § 3(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung. ² lat. gesamtkirchlicher Konsens

3. Für die konkrete Fragestellung bedeutet das:

Den einhelligen Aussagen der Heiligen Schrift, der Auslegungstradition der universalen Kirche und dem gesamtkirchlichen Lehrkonsens folgend, der seinen Ausdruck auch in der Liturgie der Kirche findet, wird bei uns gelehrt, dass die Kirche Jesu Christi Auftrag und Vollmacht hat, im Namen des Dreieinigen Gottes die Ehe zwischen Mann und Frau zu segnen. Ein solcher Auftrag und eine solche Vollmacht zur Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften bestehen nicht.

Die Herleitung einer Legitimation der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften aus der Aussage Luthers, wonach Hochzeit und Ehestand „ein weltlich Geschäft“ sei (*Traubüchlein*), ist theologisch unzulässig, „denn ob's wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet“ (*Traubüchlein*). Die Lutherischen Bekenntnisschriften äußern sich zu Fragen der Ehe im Blick auf konkrete theologische Dissense im 16. Jahrhundert. So hat beispielsweise das Augsburger Bekenntnis dem Thema Ehe und Familie keinen eigenen Artikel gewidmet, da das Eheverständnis unstrittig war. Insofern sind die Aussagen zur Ehe in den Bekenntnisschriften ein wichtiger, aber kein vollständiger Ausdruck dessen, was die Kirche Jesu Christi zu allen Zeiten und an allen Orten zu Ehe und Familie lehrt und lebt. Das Schweigen des Augsburger Bekenntnisses wird jedoch im Blick auf die Trauliturgie der Reformatoren beredt. Denn dem Grundsatz „*lex orandi lex credendi*“ (*lat. Das Gesetz des Betens ist das Gesetz des Glaubens*) folgend, findet die Lehre der Kirche auch in der Liturgie ihren Ausdruck. Daher lassen sich die Kontinuität und die Akzentuierungen der reformatorischen Lehraussagen über die Ehe nur im Zusammenklang zwischen den Aussagen der Bekenntnisschriften vor dem Hintergrund der kirchlichen Lehre und Praxis des 16. Jahrhunderts sowie den lutherischen liturgischen Trauformularen feststellen: Die Kirche segnet die Ehe zwischen Mann und Frau, weil Gott dieser Verbindung in der Schöpfung seinen Segen gegeben (*1Mose 1,28*) und sie zum Abbild der Liebe Christi zu seiner Braut, der Kirche, gemacht hat (*Eph 5,32*).

Menschen mit homosexueller Veranlagung finden in unserer Kirchgemeinde liebevolle Annahme. Als Geschwister im Glauben sind wir gemeinsam gerufen, uns durch den Geist des Herrn Schritt für Schritt in Sein Bild verwandeln zu lassen (*2.Kor 3,18*). Auf dem Weg der Heiligung bedarf jeder einzelne von uns Gnade um Gnade aus der Fülle Christi (*Joh 1,16*). In der Kirche Jesu Christi gibt Gott uns durch Wort und Sakrament den Heiligen Geist, der uns Trost und Beistand ist und der in uns wirkt, wo wir dem Willen Gottes an uns entsprechen können: Der Wille Gottes ist unsere Heiligung (*1Thess 4,3*). Die individuellen Fragen, die sich auf diesem Weg des Verzichtes stellen können, haben ihren geschützten Ort in der Seelsorge.

Beschlussvorschlag für Kirchenvorstände

Unter Bezugnahme auf KGO §2 (2) in Verbindung mit KGO §13 (1) und §13 (2), insbesondere den Buchstaben a) und h), und unter Berufung auf KGO §1 (2) erlässt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in N. das folgende kirchliche Ortsgesetz:

§ 1

(1) In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in N. dürfen gottesdienstliche Segens- oder Trauhandlungen für gleichgeschlechtliche Paare nicht durchgeführt werden.

(2) Die Überlassung kirchlicher Räume oder Grundstücke, insbesondere die Überlassung des Kirchengebäudes zur Durchführung einer gottesdienstlichen Segens- oder Trauhandlung für gleichgeschlechtliche Paare ist nicht gestattet.

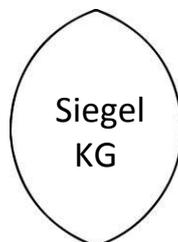
§ 2

Dieses kirchliche Ortsgesetz tritt am 31.12.2016 in Kraft.

Datum

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in N.

Vorsitzender des KV



Mitglied des KV

Hinweise:

Gemäß KGO § 21 (2) ist ein kirchliches Ortsgesetz vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes sowie von einem anderen Mitglied zu unterzeichnen und mit dem Abdruck des Siegels der Kirchgemeinde zu versehen.

Gemäß KGO § 2 (2) ist ein kirchliches Ortsgesetz zur Bestätigung dem Regionalkirchenamt vorzulegen. Es empfiehlt sich, die oben aufgeführte Erklärung in Auszügen als Begründung beizufügen. In jedem Fall sollte darauf verwiesen werden, dass der Kirchenleitungsbeschluss schriftwidrig, bekenntniswidrig sowie kirchenverfassungswidrig und somit kirchenrechtlich nichtig ist. Dieses kirchliche Ortsgesetz stellt die geltende Rechtslage fest.

Gemäß KGO § 2 (2) bedarf ein kirchliches Ortsgesetz der Verkündung durch den Kirchenvorstand.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Erwägungen zum Segnen der Kirche	1
1. Schrift und Bekenntnis bezeugen, dass der Ehe zwischen Mann und Frau der Segen Gottes gilt. Der Kirche ist die Vollmacht zum Segnen übertragen, welche an den Gehorsam gegenüber Wort und Willen ihres Herrn gebunden ist.	1
1.1 Schrift	
a) Segen umfasst ein wirkmächtiges Segenswort und eine göttliche Segensgabe, er erreicht sein Ziel im Lob Gottes.	1
b) Der Segen des Schöpfers gilt der Gemeinschaft zwischen Mann und Frau. Er ist schöpferisch und umfasst das direkte göttliche Segenswort und die Segensgabe der Weitergabe des Lebens.	2
c) Der Segen ist gleichermaßen an den Glauben wie an den Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes gebunden.	4
d) Gott segnet – durch Segenswort und Segensgesten von Menschen.	5
e) Die Kirche und ihre Amtsträger haben Auftrag und Vollmacht zu segnen. Diese Vollmacht gründet in der Vollmacht Jesu.	7
f) Die Kirche und ihre Amtsträger handeln als Verwalter und Gesandte, sie sind an Wort und Willen ihres Herrn gebunden, dem sie Rechenschaft schuldig sind.	8
1.2 Bekenntnis	10
a) Gottes Segen gilt der Ehe zwischen Mann und Frau. Dieser Segen umfasst die Segensgabe der Weitergabe des Lebens.	10
b) Die Amtsträger stehen vice et loco Christi; sie repräsentieren Christus – daher können und dürfen sie nur segnen, wo nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift und der Lehre der Kirche Gott selbst segnet.	11
2. Das „ius liturgicum“ zeigt, dass der Segen der Ehe zwischen Mann und Frau gilt.	12
a) Die frühesten Kirchenordnungen Sachsens sind geprägt von Luthers Verständnis, wonach Gott Mann und Frau geschaffen, sie zur Ehe verordnet und ihnen die Segensgabe der Fruchtbarkeit gegeben hat.	12
b) Dieses Verständnis wurde in der VELKD-Agende von 1964 dezidiert fortgeschrieben und liegt auch den Formulierungen von 1988 zugrunde.	13
3. Gemäß dem Grundsatz „lex orandi lex credendi“ gibt es Wechselwirkungen zwischen Liturgie und Theologie, zwischen Gottesdienst und Bekenntnis.	13
a) Liturgie ist Ausdruck von Theologie. Theologie entsteht auf der Basis gefeierter Liturgie	13
b) Die lutherische Trauliturgie ist Ausdruck des lutherischen Trauverständnisses.	14
c) Die Einführung von Segnungsliturgien und -gottesdiensten wirkt auf Theologie und Bekenntnis zurück.	15
II. Kirchenrechtliche Schlussfolgerungen	29
III. Ergänzende Zusammenstellungen	33
1. Theologische Aussagen zum Verständnis der Ehe	33
2. Dokumente zur Position der lutherischen Partnerkirchen und ökumenischen Gesprächspartner	49

I. Erwägungen zum Segnen der Kirche

- Schrift und Bekenntnis, „ius liturgicum“, „lex orandi lex credendi“ -

1. Schrift und Bekenntnis bezeugen, dass der Gemeinschaft von Mann und Frau der Segen Gottes gilt. Der Kirche ist die Vollmacht zum Segnen übertragen, welche an den Gehorsam gegenüber Wort und Willen ihres Herrn gebunden ist.

1.1 Schrift

a) Segen umfasst ein wirkmächtiges Segenswort und eine göttliche Segensgabe, er erreicht sein Ziel im Lob Gottes.

Das Verb בָּרַךְ (brk) „segnen“ kommt hauptsächlich im D-Stamm vor und drückt aus, dass die Handlung des Segnens veranlasst wird (kausativ) oder dass das von der Grundbedeutung abgeleitete Resultat – gesegnet sein – herbeigeführt wird.¹ Auch das griechische Wort εὐλογέω (eulogeo), mit dem bereits die Septuaginta das hebräische בָּרַךְ (brk) wiedergibt, bezeichnet das Segnen Gottes, die Segensbitte oder den Segenswunsch der Menschen.²

Das Substantiv בְּרָכָה (b^{er}racha) hat die Bedeutung „Segen“, „Segensspruch“, „Segenswunsch“, „Segensfülle“, es bezeichnet aber gleichzeitig auch das Geschenk, das den Segen oder den Segenswunsch begleitet.³ Insofern kann man sagen, Segen ist zugleich benedictio und benefactio, Segenswort und Segensgabe. Der theologische Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz hält in seiner Schrift „Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche“ fest: „Der Segen (,beracha‘) tritt im Alten Testament zunächst in Erscheinung in Prozessen des Wachsens und Reifens, vor allem in der Fruchtbarkeit der Felder, in zahlreicher Nachkommenschaft bei Mensch und Vieh, in Wohlstand und Ansehen.“⁴ Weiter heißt es dort: „Dem Grundanliegen des Deuteronomiums entsprechend, wird vom Inhalt des Segens immer konkret und materiell gesprochen. Ausnahmslos alle Güter, die dem Lebensunterhalt des Volkes

¹ Vgl. Gesenius, Wilhelm, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, S.117f. sowie Irsigler, Hubert, Einführung in das biblische Hebräisch. Bd. I, 87-92.

² Vgl. Bauer, Walter, Wörterbuch zum Neuen Testament, Sp.651f.

³ Vgl. Gesenius, Wilhelm, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, S. 118.

⁴ Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche. Ein Votum des TA der Arnoldshainer Konferenz, S.30.

dienen, gelten als Segensgaben Gottes.“⁵ Analog zum hebräischen בְּרָכָה (b^eracha) bezeichnet das griechische εὐλογία (eulogia) den „Segen“, aber auch die „Segensgabe“, die mit dem Segen einhergeht.⁶ Im Neuen Testament gilt der Empfang des Heiligen Geistes als die Segensgabe schlechthin.

Die Verben בָּרַךְ (brk) und εὐλογέω (eulogeo) bezeichnen auch die Antwort des Menschen auf die von Gott empfangenen Segnungen: das Lob Gottes. Die [Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern](#) beschreibt in ihrer Schrift „Die Dinge segnen – Gott zur Ehre, den Menschen zum Heil. Arbeitshilfe für Weihe- und Segenshandlungen“ den Zusammenhang zwischen diesen beiden Bedeutungen: „Auf diese Lebensgemeinschaft zwischen Gott und Mensch weist in der Bibel der eigenartig wechselnde Gebrauch des hebräischen Wortes ‚berek‘ hin: Spricht es vom Wirken Gottes, dann bedeutet es segnen; spricht es aber vom Tun des Menschen, dann bedeutet es lobpreisen (ebenso das griechische ‚eulogein‘). Das Segnen Gottes hat demnach sein Ziel erst dann erreicht, wenn der Mensch auf diesen Segen im Lobpreis Gottes antwortet. Dieser Lobpreis bewirkt wiederum Segen.“⁷

b) Der Segen des Schöpfers gilt der Gemeinschaft zwischen Mann und Frau. Er ist schöpferisch und umfasst das direkte göttliche Segenswort und die Segensgabe der Weitergabe des Lebens.

Das Segenswort des Schöpfers geht in Gen 1,27-28 mit der Segensgabe der Möglichkeit zur Weitergabe des Lebens einher. Der göttliche Segen für die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau findet seinen Ausdruck in der Befähigung, am Schöpfungswerk Gottes mitzuwirken.⁸

⁵ Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche. Ein Votum des TA der Arnoldshainer Konferenz, S.33.

⁶ Vgl. Bauer, Walter, Wörterbuch zum Neuen Testament, Sp.653.

⁷ Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern, Die Dinge segnen, S.4.

⁸ Im Hinblick auf ungewollt kinderlose Ehepaare sei daran erinnert, dass viele biblische Geschichten von ungewollter Kinderlosigkeit als einer großen Anfechtung berichten (vgl. z.B. 1Sam 1-28, Gen 30,1-24). Der Entzug oder das Versagen von bestimmten Segensgütern wird alt- und neutestamentlich nicht pauschal gleichgesetzt mit dem Verlust oder dem Versagen des Segens als solchem und wird nicht in jedem Fall als eine Folge des Ungehorsams gegen Gott identifiziert. Dem rechtschaffenen Hiob werden alle Segensgüter entzogen, aber dennoch lobt (בָּרַךְ) er den Herrn (Hiob 1,21). Der Theologische Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz macht deutlich: Es muss „beim Segen zwischen dem einen Gut, das Gott selbst ist, und den vielen Gütern wie Gesundheit, Frieden, Wohlergehen, Nachkommenschaft, Gemeinschaft, Ertrag der Felder, Gelingen des Tagwerks unterschieden werden. Beides darf aber nicht getrennt werden. Der alles tragende Segen in den lebensfördernden Gütern ist Gottes Gegenwart selbst. Sie bleibt auch dort Segen, wo Lebensgüter verlorengehen oder ganz fehlen (vgl. etwa Ps 73,23f)“. Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche. Ein Votum des TA der Arnoldshainer Konferenz, S.57.

Gen 1,27-28 (LUT | BHS)

27 Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. 28 Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: **Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan** und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über alles Getier, das auf Erden kriecht.

27 וַיִּבְרָא אֱלֹהִים אֶת־הָאָדָם
 בְּצַלְמוֹ בְּצֶלֶם אֱלֹהִים בָּרָא
 אֹתוֹ זָכָר וּנְקֵבָה בָּרָא אֹתָם:
 28 וַיְבָרֵךְ אֹתָם אֱלֹהִים וַיֹּאמֶר
 לָהֶם אֱלֹהִים פְּרוּ וּרְבוּ וּמְלֵאוּ
 אֶת־הָאָרֶץ וּכְבֹּשׁוּהָ וּרְדוּ בְּדֹגַת
 הַיָּם וּבְעוֹף הַשָּׁמַיִם וּבְכָל־חַיַּה
 הָרֶמֶשׂת עַל־הָאָרֶץ:

Claus Westermann⁹ erläutert hierzu in seinem Kommentar zur Genesis: „Der Segen gilt allem Lebendigen [...]. In diesem Segen haben die Menschen keinen Vorzug vor den Tieren; er ist die Kraft der Fruchtbarkeit, die die Fortpflanzung der Art ermöglicht, wie es ja auch das Segenswort unmißverständlich ausspricht. Es ist diese Segenskraft, die sich in der Folge der Geschlechter auswirkt, wie sie, unmittelbar an Gn 1 1-2 4 a anschließend, in den Genealogien in Kap. 5 dargestellt wird. Der den Menschen bei ihrer Erschaffung verliehene Segen wirkt in Zeugung, Empfängnis und Geburt und bewirkt die Kette der Geschlechter, die Reihe der Generationen. Dies Weiterwirken des Segens wird gewöhnlich ‚Erhaltung‘ genannt [...]. Auch wenn man diesen Begriff ‚Erhaltung‘ gebrauchen kann, muß doch zum Ausdruck gebracht werden, daß [...] gewiß nicht das Erhalten eines status gemeint ist, sondern vorwärtsdrängende, in die Zukunft wirkende Kraft. Es ist für das Gottesverständnis in Israel von höchster Bedeutung, daß die in seiner ganzen Umwelt vergöttlichte, explosive Kraft der Fruchtbarkeit -, die eine ganze Fülle von Mythen und Kulturen, von gedanklich-dichterischen und rituellen Gebilden von höchster Kraft und Farbigkeit -, daß diese Kraft der Fruchtbarkeit für Israel vollkommen eingefaßt und gebändigt ist in das Wirken Jahwes, des Gottes Israel. Daß Jahwe allein Herr dieser Kraft ist, daß er allein es ist, der sie allem Lebendigen als der Schöpfer verleiht und als der Herr seiner Geschöpfe auch Herr dieser Kraft bleibt, das wird mit der Verleihung des Segens an die lebenden Geschöpfe zum Ausdruck gebracht; und die vitale, die Zukunft ermöglichende und bewirkende Kraft ist wahrhaftig mehr und anderes als Erhaltung.“¹⁰

⁹ Claus Westermann (1909-2000) war Professor für Altes Testament in Berlin und Heidelberg.

¹⁰ Westermann, Claus: Genesis, Bd. I, Teil I, S.221f.

c) Der Segen ist gleichermaßen an den Glauben wie an den Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes gebunden.

Im Alten Testament ist die Verheißung der Segensgaben an den Gehorsam gegenüber Gott geknüpft. Entsprechend wird im Blick auf das Volk der Entzug dieser Segensgaben, z.B. der Verlust des Landes während des babylonischen Exils, als Verlust des Segens infolge der Abkehr von Gott gewertet.

Dtn 28,2 (EIN | BHS)

2 Alle diese Segnungen werden über dich kommen und dich erreichen, wenn du auf die Stimme des Herrn, deines Gottes, hörst.

2 וּבֵאוּ עֲלֶיךָ כָּל-הַבְּרָכוֹת
הָאֵלֶּה וְהִשְׁמַע כִּי תִשְׁמַע
בְּקוֹל יְהוָה אֱלֹהֶיךָ:

Im Neuen Testament wird betont, dass der Segen Abrahams in Christus dem Glaubenden gilt und sich im Empfangen des Heiligen Geistes äußert. Zugleich ist auch hier der Zusammenhang zwischen Segen und Gehorsam erkennbar.

Gal 3,9.14 (LUT | NTG)

9 So werden nun die, die aus dem Glauben sind, gesegnet mit dem gläubigen Abraham.

14 damit der Segen Abrahams unter die Heiden komme in Christus Jesus und wir den verheißenen Geist empfangen durch den Glauben.

9 ὥστε οἱ ἐκ πίστεως
εὐλογοῦνται σὺν τῷ πιστῷ
Ἀβραάμ.
14 ἵνα εἰς τὰ ἔθνη ἡ εὐλογία
τοῦ Ἀβραάμ γένηται ἐν Χριστῷ
Ἰησοῦ, ἵνα τὴν ἐπαγγελίαν τοῦ
πνεύματος λάβωμεν διὰ τῆς
πίστεως.

Apg 5,32 (LUT | NTG)

32 Und wir sind Zeugen dieses Geschehens und mit uns der heilige Geist, den Gott denen gegeben hat, die ihm gehorchen.

32 καὶ ἡμεῖς ἐσμεν μάρτυρες
τῶν ῥημάτων τούτων καὶ τὸ
πνεῦμα τὸ ἅγιον ὃ ἔδωκεν ὁ
θεὸς τοῖς πειθαρχοῦσιν αὐτῷ.

Der Theologische Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz resümiert: „[W]eder im Alten noch im Neuen Testament ist Segnen ein wahl- und konsequenzenloses Reden und Handeln. Auf das göttliche Segenswort in der Schöpfung folgt die göttliche Verfluchung der Erde um des Menschen willen, die freilich nicht Gottes

letztes Wort ist. Dem Ungehorsam gegen Gottes Gebot ist Fluch angedroht. Deshalb muss nach christlicher Überzeugung der Zusammenhang des Segens mit den Geboten Gottes beachtet werden. Segen ‚beschlagnahmt‘ und verpflichtet zu einem dem Schöpfer und Versöhner entsprechenden Verhalten. Zuspruch und Empfangen des Segens setzen das Wissen um eine Grenze voraus, jenseits derer Segen dem Empfänger womöglich zum Gericht (Fluch) wird.“¹¹ In diesem Sinne ist die Mahnung aus 1Tim auch zu verstehen:

1Tim 5,22 (LUT | NTG)

<p>22 Die Hände lege niemandem zu bald auf; habe nicht teil an fremden Sünden! Halte dich selber rein!</p>	<p>22 χεῖρας ταχέως μηδενὶ ἐπιτίθει μηδὲ κοινῶναι ἁμαρτίαις ἀλλοτρίαις· σεαυτὸν ἄγνὸν τήρει.</p>
--	--

d) Gott segnet – durch Segenswort und Segensgesten von Menschen.

Das Subjekt des Segnens ist stets Gott, auch wenn Menschen einander segnen oder sich bei Begrüßung oder Verabschiedung Segen wünschen. Im aaronitischen Segen ist deutlich formuliert, dass יהוה segnet, indem sein Name auf die Israeliten gelegt wird (שִׁים sim). Das Bemerkenswerte hieran ist, dass Gott den Auftrag zum Segen gibt und sich selbst in gewisser Weise an das Handeln der Priester bindet.

Num 6,23-27 (EIN | BHS)

<p>23 Sag zu Aaron und seinen Söhnen: So sollt ihr die Israeliten segnen; sprecht zu ihnen:</p> <p>24 Der Herr segne dich und behüte dich. 25 Der Herr lasse sein Angesicht über dich leuchten und sei dir gnädig. 26 Der Herr wende sein Angesicht dir zu und schenke dir Heil. 27 So sollen sie meinen Namen auf die Israeliten legen, und ich werde sie segnen.</p>	<p>23 דְּבַר אֶל-אַהֲרֹן וְאֶל-בָּנָיו לֵאמֹר כֹּה תְּבָרְכוּ אֶת-בְּנֵי יִשְׂרָאֵל אָמֹר לָהֶם: 24 יְבָרְכֶךָ יְהוָה וְיִשְׁמְרֶךָ: 25 יָאֵר יְהוָה פָּנָיו אֵלֶיךָ וְיַחַנֶּךָ: 26 יֵשָׂא יְהוָה פָּנָיו אֵלֶיךָ וְיִשֵּׂם לְךָ שְׁלוֹם: 27 וְשָׂמוּ אֶת-שְׁמִי עַל-בְּנֵי יִשְׂרָאֵל וְאֲנִי אֲבָרְכֶם:</p>
--	--

¹¹ Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche. Ein Votum des TA der Arnoldshainer Konferenz, S.60.

Auch im Neuen Testament bindet Gott seinen Segen an das Handeln von Menschen. In der Apostelgeschichte wird wiederholt deutlich, dass durch die segnende Handauflegung der Apostel der Heilige Geist als Segensgabe empfangen wird. Der [Theologische Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz](#) hält hierzu fest: „Die Handauflegung als Segensgestus ist nur in Gen 48,14 und bei Mk 10,16 bezeugt. Beim Jakobssegens (Gen 48) macht der Erzählzusammenhang eine ausdrückliche Erwähnung der Handlung erforderlich; es ist darum anzunehmen, daß dieser Brauch in anderen Zusammenhängen stillschweigend vorausgesetzt wird, im Wort ‚segnen‘ sozusagen mit inbegriffen ist.“¹²

Apg 8,14-17 (LUT | NTG)

<p>14 Als aber die Apostel in Jerusalem hörten, daß Samarien das Wort Gottes angenommen hatte, sandten sie zu ihnen Petrus und Johannes.</p> <p>15 Die kamen hinab und beteten für sie, daß sie den heiligen Geist empfangen.</p> <p>16 Denn er war noch auf keinen von ihnen gefallen, sondern sie waren allein getauft auf den Namen des Herrn Jesus.</p> <p>17 Da legten sie die Hände auf sie, und sie empfangen den heiligen Geist.</p>	<p>14 Ἀκούσαντες δὲ οἱ ἐν Ἱεροσολύμοις ἀπόστολοι ὅτι δέδεκται ἡ Σαμάρεια τὸν λόγον τοῦ θεοῦ, ἀπέστειλαν πρὸς αὐτοὺς Πέτρον καὶ Ἰωάννην,</p> <p>15 οἵτινες καταβάντες προσηύξαντο περὶ αὐτῶν ὅπως λάβωσιν πνεῦμα ἅγιον·</p> <p>16 οὐδέπω γὰρ ἦν ἐπ’ οὐδενὶ αὐτῶν ἐπιπεπτωκός, μόνον δὲ βεβαπτισμένοι ὑπῆρχον εἰς τὸ ὄνομα τοῦ κυρίου Ἰησοῦ.</p> <p>17 τότε ἐπέτιθεσαν τὰς χεῖρας ἐπ’ αὐτοὺς καὶ ἐλάμβανον πνεῦμα ἅγιον.</p>
--	--

Obwohl sich Gott in dieser Weise an das Handeln der Menschen bindet, bleibt sein segnendes Handeln gleichwohl insofern unverfügbar, dass er „den Fluch in Segen“ (Dtn 23,6) wandeln kann – und umgekehrt. Die Unverfügbarkeit des Segens zeigt sich etwa in der Geschichte des Kornelius und seiner Familie, die bei der Predigt des Petrus die Segensgabe des Heiligen Geistes empfangen. Dies ruft bei Petrus und seinen Begleitern Erstaunen hervor und wird als göttliches Eingreifen gedeutet (Vgl. Apg 11, 15-17). Dass Gott unverfügbar bleibt, zeigt sich allerdings auch in der Strafrede an die Priester aus Mal 2,1-9. Dort droht Gott, den Segen der Priester in Fluch zu verkehren (V.2), weil sie vom Weg des Herrn abgewichen sind und durch falsche Weisung viele zu Fall gebracht haben (V.8).

¹² Gottes Segen und die Segenshandlungen der Kirche. Ein Votum des TA der Arnoldshainer Konferenz, S.37.

e) Die Kirche und ihre Amtsträger haben Auftrag und Vollmacht zu segnen. Diese Vollmacht gründet in der Vollmacht Jesu.

Obwohl für das AT und NT festzuhalten ist, dass Gott in seinem segnenden Handeln unverfügbar bleibt, muss doch, um Aussagen für das Handeln der Kirche und ihrer Amtsträger treffen zu können, die Mitwirkung der Menschen beim Segen in den Blick genommen werden.

In der Apostelgeschichte wird an vielen Stellen berichtet, dass Gott durch den Segen der Apostel den Heiligen Geist als Segensgabe schenkt. Es wird deutlich, dass dies Ausdruck einer besonderen Vollmacht ist, die die Apostel erhalten haben. Dabei ist der Begriff ἐξουσία (exousia), Vollmacht, wichtig, denn er schlägt die Brücke zur Geschichte der Aussendung der 12 Apostel in Lk 9,1 (und Parallelstellen), sowie zur Rückkehr der 72 Jünger in Lk 10,19. Geht man noch weiter zurück, so wird deutlich, dass die Vollmacht der Jünger von der Vollmacht Jesu abgeleitet ist.

Apg 8,18-20 (LUT | NTG)

18 Als aber Simon sah, daß der Geist gegeben wurde, wenn die Apostel die Hände auflegten, bot er ihnen Geld an 19 und sprach: Gebt auch mir die **Macht**, damit jeder, dem ich die Hände auflege, den heiligen Geist empfangen. 20 Petrus aber sprach zu ihm: Daß du verdammt werdest mitsamt deinem Geld, weil du meinst, Gottes Gabe werde durch Geld erlangt.

18 ἰδὼν δὲ ὁ Σίμων ὅτι διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τῶν ἀποστόλων δίδοται τὸ πνεῦμα, προσήνεγκεν αὐτοῖς χρήματα 19 λέγων· δότε καὶ μοὶ τὴν ἐξουσίαν ταύτην ἵνα ὡς ἂν ἐπιθῶ τὰς χεῖρας λαμβάνη πνεῦμα ἅγιον. 20 Πέτρος δὲ εἶπεν πρὸς αὐτόν· τὸ ἀργύριόν σου σὺν σοὶ εἶη εἰς ἀπώλειαν ὅτι τὴν δωρεὰν τοῦ θεοῦ ἐνόμισας διὰ χρημάτων κτᾶσθαι·

Lk 9,1 (EIN | NTG)

1 Dann rief er die Zwölf zu sich und gab ihnen die Kraft und die **Vollmacht**, alle Dämonen auszutreiben und die Kranken gesund zu machen.

1 Συγκαλεσάμενος δὲ τοὺς δώδεκα ἔδωκεν αὐτοῖς δύναμιν καὶ ἐξουσίαν ἐπὶ πάντα τὰ δαιμόνια καὶ νόσους θεραπεύειν

Lk 10,19 (EIN | NTG)

19 Seht, ich habe euch die **Vollmacht** gegeben, auf Schlangen und Skorpione zu treten und die ganze Macht des Feindes zu überwinden. Nichts wird euch schaden können.

19 ἰδοὺ δέδωκα ὑμῖν τὴν ἐξουσίαν τοῦ πατεῖν ἐπάνω ὄφεων καὶ σκορπίων, καὶ ἐπὶ πᾶσαν τὴν δύναμιν τοῦ ἐχθροῦ, καὶ οὐδὲν ὑμᾶς οὐ μὴ ἀδικήσῃ.

Mt 7,28-29 (LUT | NTG)

28 Und es begab sich, als Jesus diese Rede vollendet hatte, daß sich das Volk entsetzte über seine Lehre;
29 denn er lehrte sie mit **Vollmacht** und nicht wie ihre Schriftgelehrten.

28 Καὶ ἐγένετο ὅτε ἐτέλεσεν ὁ Ἰησοῦς τοὺς λόγους τούτους, ἐξεπλήσσοντο οἱ ὄχλοι ἐπὶ τῇ διδαχῇ αὐτοῦ· 29 ἦν γὰρ διδάσκων αὐτοὺς ὡς ἐξουσίαν ἔχων καὶ οὐχ ὡς οἱ γραμματεῖς αὐτῶν.

f) Die Kirche und ihre Amtsträger handeln als Verwalter und Gesandte, sie sind an Wort und Willen ihres Herrn gebunden, dem sie Rechenschaft schuldig sind.

Die Apostel werden von Jesus selbst als Verwalter bezeichnet. Petrus fragt in Lk 12, als Jesus von Knechten spricht, die auf ihren Herrn warten sollen, ob das konkrete Jesuswort sich nur an die Apostel richtet oder auch an die anderen Jünger. Jesus antwortet mit einem Gleichnis über den Verwalter, den οἰκονόμος (oikonomos). Sowohl in den Briefen des Neuen Testaments als auch in der Frühen Kirche ist diese Bezeichnung ein gängiger Terminus für die Inhaber eines kirchlichen Amtes. Bei Paulus bezeichnet οἰκονομία (oikonomia) das apostolische Amt¹³, das beauftragt ist, das Wort Gottes zu verkündigen (etwa Kol 1,25). Die Vulgata übersetzt οἰκονόμος (oikonomos) mit dispensator, was die Bedeutung „Verteiler“, „Austeiler“ und „Spender“ hat.¹⁴

Lk 12,41-42 (EIN | NTG)

41 Da sagte Petrus: Herr, meinst du mit diesem Gleichnis nur uns oder auch all die anderen? 42 Der Herr antwortete: Wer ist denn der treue

41 Εἶπεν δὲ ὁ Πέτρος· κύριε, πρὸς ἡμᾶς τὴν παραβολὴν ταύτην λέγεις ἢ καὶ πρὸς πάντας; 42 καὶ εἶπεν ὁ κύριος· τίς ἄρα ἐστὶν ὁ πιστὸς οἰκονόμος ὁ

¹³ Vgl. Bauer, Walter, Wörterbuch zum Neuen Testament, Sp.1134.

¹⁴ Vgl. Sleumer, Albert, Kirchenlateinisches Wörterbuch, S.279 u. Berger, Klaus, Kommentar zum NT, S.579.

und kluge **Verwalter**, den der Herr einsetzen wird, damit er seinem Gesinde zur rechten Zeit die Nahrung zuteilt?

φρόνιμος, ὃν καταστήσει ὁ κύριος ἐπὶ τῆς θεραπείας αὐτοῦ τοῦ διδόναι ἐν καιρῷ [τὸ] σιτομέτριον;

1Kor 4,1-4 (EIN | NTG)

1 Als Diener Christi soll man uns betrachten und als **Verwalter** von Geheimnissen Gottes. 2 Von **Verwaltern** aber verlangt man, daß sie sich treu erweisen. 3 Mir macht es allerdings nichts aus, wenn ihr oder ein menschliches Gericht mich zur Verantwortung zieht; ich urteile auch nicht über mich selbst. 4 Ich bin mir zwar keiner Schuld bewußt, doch bin ich dadurch noch nicht gerecht gesprochen; der Herr ist es, der mich zur Rechenschaft zieht.

1 οὕτως ἡμᾶς λογιζέσθω ἄνθρωπος ὡς ὑπηρέτας Χριστοῦ καὶ οἰκονόμους μυστηρίων θεοῦ. 2 ὧδε λοιπὸν ζητεῖται ἐν τοῖς οἰκονόμοις, ἵνα πιστός τις εὐρεθῆ. 3 ἐμοὶ δὲ εἰς ἐλάχιστόν ἐστιν, ἵνα ὑφ' ὑμῶν ἀνακριθῶ ἢ ὑπὸ ἀνθρωπίνης ἡμέρας· ἀλλ' οὐδὲ ἐμαυτὸν ἀνακρίνω. 4 οὐδὲν γὰρ ἐμαυτῷ σύνοιδα, ἀλλ' οὐκ ἐν τούτῳ δεδικαίωμαι, ὃ δὲ ἀνακρίνων με κύριός ἐστιν.

Die Worte Jesu zu seinen 12 Jüngern machen deutlich, dass die ἀπόστολοι (apostoloi), die „Ausgesandten“, bevollmächtigt sind, im Namen und an Statt Christi zu sprechen und zu handeln. In der Antike galt ein Gesandter als Repräsentant dessen, der ihn geschickt hat, und war auch entsprechend zu behandeln. Seine Worte waren die Worte dessen, der ihn sandte, und die Behandlung, welche dem Gesandten zuteilwurde, wurde verstanden, als widerfahre sie dem, der sich repräsentieren ließ. Dies gilt nach Lk 10,16 auch von den ἀπόστολοι (apostoloi), den Gesandten Christi. Noch stärker wird das Stellvertretersein der Apostel in 2Kor 5,20 betont, wo Paulus das Wort πρεσβεύω (presbeuo) gebraucht, das die Repräsentation des Kaisers durch Legaten bezeichnet.¹⁵

2Kor 5,20a (LUT | NTG)

20a So sind wir nun **Gesandte** an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns.

20a Ὑπὲρ Χριστοῦ οὖν πρεσβεύομεν ὡς τοῦ θεοῦ παρακαλοῦντος δι' ἡμῶν

¹⁵ Vgl. Rienecker, Fritz, Sprachlicher Schlüssel zum Griechischen Neuen Testament, S.412 sowie Bauer, Walter, Wörterbuch zum Neuen Testament, Sp.1401.

1.2 Bekenntnis

a) Gottes Segen gilt der Ehe zwischen Mann und Frau. Dieser Segen umfasst die Segensgabe der Weitergabe des Lebens.

Traubüchlein: Schriftworte zur Ehe / Präfamina: „So ist das euer trost, das ir wisset und gleubet, das euer Stand fur Gotte angenehme und gesegenet ist, denn also stehet geschrieben: „Gott schuff den Menschen im selbst zum Bilde, Ja zum Bilde Gottes schuff er in. Er schuff sie, ein Menlin und Freulin, und Gott segnet sie und sprach zu inen: ‚Seid fruchtbar und mehret euch und fullet die Erden und vmachet sie euch unterthanv und herrschet uber Fisch im Meer und uber Vogel unter dem Himel und uber alles Thier, das auff Erden kreucht.‘ Und Gott sahe alles, was er gemacht hatte, und sihe da, es war alles sehr gut.“¹⁶

Traubüchlein: Segensgebet: „Hie recke die hende uber sie und bete also: ‚HERR Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast, darzu mit fruchten des Leibs gesegenet und das Sacrament deines lieben Sons Jhesu Christi und der Kirchen, seiner Braut, darinn bezeichnet, Wir bitten deine grundlose gute, du wollest solch dein Geschopff, ordnung und segen nicht lassen verrucken noch verderben, sondern gnediglich in uns bewaren durch Jhesum Christum, unsern Herrn, Amen.“¹⁷

Albrecht Peters erläutert: „Das Segensgebet, in welchem das in den Schriftworten Zugesprochene von Gott erbeten und auf die Eheleute gelegt wird, ist von Luther neu geschaffen. In ihm hält sich der Reformator höchst bewußt an die klassische Struktur der lateinischen Kollektengebete, welche er in die Eigenheiten der deutschen Sprache transponiert. [...] Dieses Gebet steht einerseits in der Tradition der ‚Orationes ad sponsas velandas‘, wie sie vom Sacramentarium Gregorianum her in den mittelalterlichen Brautmeßformularen bis hinein ins Missale Brandenburgense, ja bis zu den gegenwärtigen katholischen Ordnungen tradiert worden sind. Dieses Gebet faßt auf der anderen Seite Luthers Verständnis des Ehestandes als opus wie creatura, als ordinatio und mandatum, als donum und benedictio Gottes zusammen, wie wir dies zum sechsten Gebot entfaltet haben. Hier erwächst es unmittelbar aus den zuvor verlesenen Schriftworten. Die Anamnese oder Kommemoration des Gotteswirkens verweist sowohl auf die Schöpfung als auch auf die Christusoffenbarung zurück. Die stichwortartigen Sätze: Mann und Weib geschaffen, zum Ehestand verordnet, mit Früchten des Leibes gesegnet

¹⁶ Traubüchlein, BSELK, S.904.

¹⁷ Traubüchlein, BSELK, S.905.

resümieren die zentralen Bibelstellen Gen 1,27f; 2,18.21-24. [...] Die Bitte konzentriert jene Sätze noch einmal auf die Kernworte Gottes Geschöpf (opus, creatura), Ordnung (ordinatio) und Segen (benedictio).“¹⁸

b) Die Amtsträger stehen vice et loco Christi; sie repräsentieren Christus – daher können und dürfen sie nur segnen, wo nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift und der Lehre der Kirche Gott selbst segnet.

ApolCA VII. und VIII., 28

[...] die Christus selbst repräsentieren aufgrund der Berufung durch die Kirche, wie Christus bezeugt: Wer euch hört, der hört mich. Indem sie das Wort Christi und die Sakramente darreichen, reichen sie diese an Statt und an Stelle Christi dar.	[...] quia repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae, ut testatur Christus: Qui vos audit, me audit. Cum verbum Christi, cum sacramenta porrigunt, Christi vice et loco porrigunt. ¹⁹
--	--

Gunther Wenz erklärt zu dieser Aussage der Bekenntnisschriften, „daß die Amtsträger gemäß Lk 10,16 in Stellvertretung Christi handeln und um der Berufung der Kirche willen nicht ihre eigene Person, sondern Christus vertreten und vergegenwärtigen“.²⁰

Kol 1,18 (EIN | NTG)

18 Er [Christus] ist das Haupt des Leibes, der Leib aber ist die Kirche.	18 καὶ αὐτός ἐστιν ἡ κεφαλὴ τοῦ σώματος τῆς ἐκκλησίας.
--	--

Indem der Amtsträger in seiner Person Christus vertritt und vergegenwärtigt, repräsentiert er auch den Leib Christi, die eine universale Kirche Jesu Christi. Beide Aspekte gehören untrennbar zusammen. Der Amtsträger handelt im Auftrag des Herrn und seiner Kirche. Er tut, was Christus tut; er tut, was die Kirche tut. In seinem Wirken ist der Amtsträger damit nicht allein einer bestimmten Landeskirche verpflichtet, sondern der universalen Kirche Jesu Christi. Insbesondere in seinem gottesdienstlichen Handeln muss er sich bewusst sein, dass sein Tun oder Unterlassen keine Frage der individuellen Ansichten ist, sondern Auswirkungen auf die ganze Kirche hat.

¹⁸ Peters, Albrecht, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd.5, S.148-150.

¹⁹ ApolCA VII. und VIII. Von der Kirchen, 28, BSLK, S.240 (Übersetzung nicht gleichlautend mit dem dt. Text).

²⁰ Wenz, Gunther, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd.2, S.266.

2. Das „ius liturgicum“ zeigt, dass der Segen der Ehe zwischen Mann und Frau gilt.

a) Die frühesten Kirchenordnungen Sachsens sind geprägt von Luthers Verständnis, wonach Gott Mann und Frau geschaffen, sie zur Ehe verordnet und ihnen die Segensgabe der Fruchtbarkeit gegeben hat.

Aus der ersten Kirchenordnung nach Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen unter Herzog Heinrich dem Frommen, „Heinrichs-Agende“, 1539

„Folgende trette der Pfarherr oder Caplan für den Altar / las den Breutigam und Braut hinzu treten / lese über sie Gottes wort / nach der form / wie im Tauffbuechlin und Traubuechlin so im Druck ausgangen / furgeschrieben.“²¹
Folglich lautete das Segensgebet: „Hie recke die hende über sie und bete also: ‚HERR Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast, darzu mit fruchten des Leibs gesegnet und das Sacrament deines lieben Sons Jhesu Christi und der Kirchen, seiner Braut, darinn bezeichnet, Wir bitten deine grundlose gute, du wollest solch dein Geschopff, ordnung und segen nicht lassen verrucken noch verderben, sondern gnediglich in uns bewaren durch Jhesum Christum, unsern Herrn, Amen.‘“²²

Kirchenordnung unter Kurfürst August von Sachsen, 1580

„Darnach lege der kirchendiener seine hand auf des breutigams und der braut heupter, und nach dem sie nieder knien, sol er nachfolgend gebet, also für ihnen stehend, über sie sprechen, und das vater unser darauf beten. Herr gott, der du man und weib geschaffen, und zum ehestande verordnet hast, darzu mit früchten des leibs gesegnet, und das sacrament deines lieben sohns Jesu Christi und der kirchen, seiner braut, darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose güte, du wollest solch dein geschöpf, ordnung und segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnediglich in uns bewaren durch Jesum Christum unsern herren, amen.“²³

²¹ Kirchenordnungen zum anfang / für die Pfarherrn in Hertzog Heinrichs zu Sachsen v.g.h. Fürstenthum. 1539, S. 30.

²² Traubüchlein, BSELK, S.905.

²³ Kirchenordnung Kursachsen 1580, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, S.366-368.

b) Dieses Verständnis wurde in der VELKD-Agende von 1964 dezidiert fortgeschrieben und liegt auch den Formulierungen von 1988 zugrunde.

VELKD-Agende aus dem Jahr 1964

„Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast und hast darin abgebildet das Geheimnis der Gemeinschaft unsers Herrn Jesu Christi mit der Kirche als seiner Braut: wir bitten deine unergründliche Güte, du wollest diese Ordnung, die du gestiftet und gesegnet hast, nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädig bei uns bewahren und auch diesen Eheleuten eine heilige und friedsame Ehe verleihen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.“²⁴

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988

„Herr, unser Gott, du hast Mann und Frau füreinander geschaffen. Wir bitten dich für diese Eheleute: Bewahre sie in ihrer Ehe, leite sie durch dein Wort, und erhalte sie in deiner Liebe. Durch Jesus Christus, unseren Herrn.“²⁵

3. Gemäß dem Grundsatz „lex orandi lex credendi“²⁶ gibt es Wechselwirkungen zwischen Liturgie und Theologie, zwischen Gottesdienst und Bekenntnis.

a) Liturgie ist Ausdruck von Theologie. Theologie entsteht auf der Basis gefeierter Liturgie.

Texte aus der VELKD, Nr. 169: Evangelisch-lutherische liturgische Identität

„II. Der erste Ansatz: lex orandi und lex credendi oder: Lutherischer Gottesdienst und lutherisches Bekenntnis im Wechselspiel

Liturgische Reflexion vollzieht sich im Wechselspiel von historischer, systematischer und praktischer Theologie. Die dogmatische Reflexion auf das, was Gottesdienst ‚ist‘, bleibt unverzichtbar, wenn es um Fragen der Weiterentwicklung des Gottesdienstes und der Organisation liturgischer Prozesse in den evangelischen Landeskirchen in Deutschland geht. Die lex orandi

²⁴ VELKD Agende 1964, S.150.

²⁵ VELKD Agende 1988, S.35.

²⁶ lat. „Das Gesetz des Betens ist das Gesetz des Glaubens.“

und die lex credendi hängen unmittelbar zusammen. Liturgie ist Ausdruck von Theologie, wie umgekehrt Theologie auf der Basis gefeierter Liturgie entsteht.“²⁷

b) Die lutherische Trauliturgie ist Ausdruck des lutherischen Trauverständnisses.

Theologie

- Die Kirche Jesu Christi segnet die Ehe zwischen Mann und Frau, weil sie aufgrund des einhelligen Zeugnisses der Heiligen Schrift weiß, dass Gott selbst die Ehe als die verbindliche und lebenslange Gemeinschaft zwischen Mann und Frau segnet, sie das Abbild der Liebe Christi zu seiner Braut, der Kirche, ist, und dieser Bund dem Willen und der Ordnung Gottes entspricht.
 - Die Amtsträger können sich daher bei der Trauung gewiss sein, dass Gott selbst durch ihr Wort und Handeln wirkt
 - und dass sie Auftrag und Vollmacht haben, im Namen des Dreieinigen Gottes diesen Bund zu segnen.

Liturgie

- „Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift, daß die Ehe eine gute Gabe und Ordnung Gottes ist. Auch eure Ehe will Gott schützen und segnen.“²⁸
 - „Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift den Ehestand als heilige und unverbrüchliche Ordnung Gottes. In solcher Ordnung hat er auch euch miteinander verbunden und eurem Stande seinen Segen verheißen.“²⁹
 - „Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast und hast darin abgebildet das Geheimnis der Gemeinschaft unsers Herrn Jesu Christi mit der Kirche als seiner Braut ...“³⁰
 - „...so spreche ich sie Ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sons und des heiligen Geistes, Amen.“³¹
 - „Pfarrer legt seine rechte Hand auf die zusammengelegten Hände und spricht: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“³²
 - „Pfarrer unter Handauflegung: Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe.“³³

²⁷ Evangelisch-lutherische liturgische Identität, Texte aus der VELKD, 169, 2014, Hervorhebung im Original, S.4f.

²⁸ VELKD Agende 1988, S.30 inkl. Ausführungsbestimmungen der EVLKS.

²⁹ VELKD Agende 1964, S.148.

³⁰ VELKD Agende 1964, S.150.

³¹ Traubüchlein, BSELK, S.902f., gleichlautend Kirchenordnung Kursachsen 1580, S.366.

³² VELKD Agende 1988, S.33, vgl. VELKD Agende 1964, S.149, Traubüchlein u. Kirchenordnungen gleichlautend.

³³ VELKD Agende 1988, S.35, vgl. VELKD Agende 1964, S.157.

c) Die Einführung von Segnungsliturgien und -gottesdiensten wirkt auf Theologie und Bekenntnis zurück.

● Hinführung – die Positionen der EKD und der VELKD

Der Rat der EKD hat 1996 in der Schrift „Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema ‚Homosexualität und Kirche‘“ auch die Frage nach der „Segnung homosexueller Menschen“ aufgegriffen. Darin werden die „entscheidenden strittigen Fragen“ angeführt, die auch den gegenwärtigen Dissens zutreffend umreißen, und zugleich Aussagen getroffen, die bis heute die letzte Verlautbarung der EKD zu dieser Thematik sind:

- „Unterstellen kirchliche Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften eine Übereinstimmung mit dem Willen Gottes, die aufgrund von Schrift und Bekenntnis so nicht behauptet werden kann, oder kann durch ihre besondere Form deutlich gemacht werden, daß solche Segenshandlungen sich ausschließlich auf die ethisch verantwortliche Gestaltung solcher Partnerschaften beziehen?
- Führen kirchliche Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (kurz- oder langfristig) dazu, daß der Leitbildcharakter von Ehe und Familie undeutlich wird, möglicherweise sogar verlorengelassen, oder sind sie in der Lage, ausschließlich die Anerkennung und Achtung zum Ausdruck zu bringen, die die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als ethisch qualifizierte Form des Zusammenlebens verdient?

Die in der jeweiligen ersten Hälfte dieser Fragen zum Ausdruck kommenden Bedenken können weder ausgeräumt noch bagatellisiert werden. Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden. In Betracht kommt allein die Segnung von Menschen. [...] Ihren Ort hat eine solche Segnung in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität. Diese Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, kann wegen der Gefahr von Mißverständnissen nicht befürwortet werden. In jedem Fall muß für alle Beteiligte erkennbar sein: Gesegnet wird nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens, sondern gesegnet werden Menschen, und zwar in diesem Falle homosexuell geprägte Menschen, die allein oder in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ethisch verantwortlich leben.“³⁴

³⁴ Mit Spannungen leben, via https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html, Aufzählungszeichen im Original.

Der Gesprächsprozess in der sächsischen Landeskirche hat gelehrt, die feinen theologischen Nuancierungen wieder neu zu hören und zu bedenken. Es wurden in dieser Orientierungshilfe Differenzierungen vorgenommen, die es noch einmal hervorzuheben und neu zu hören gilt. Der Rat der EKD hält fest, dass die Segnung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft als Form des Zusammenlebens nicht zugelassen werden könne, dass allein die Segnung von homosexuellen Menschen in Betracht komme, die ihre Prägung annehmen und sie in ethisch verantwortlicher Weise leben wollen oder die einen Weg zur Veränderung ihrer Prägung suchen. Sofern der Wunsch nach einer Segnung von zwei Menschen geäußert werde, die ihre Prägung in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben wollen, müsse, so die EKD, für alle Beteiligten durch die besondere Form der Segenshandlung erkennbar sein, dass sich die Segnung ausschließlich auf die ethisch verantwortliche Gestaltung solcher Partnerschaften bezieht und ausschließlich diesbezüglich und im Rahmen einer seelsorgerlichen Begleitung Gottes Beistand zugesprochen werden kann. Da eine solche Segnungshandlung im Rahmen eines Gottesdienstes potentiell missverständlich sei, sieht sich der Rat der EKD nicht im Stande, sie zu befürworten.³⁵

Auch die [VELKD](#) hat sich in der Schrift „Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung“ zu diesem Themenkreis in vergleichbarer Weise geäußert. Dort wird ausgeführt, dass „in manchen Kirchen für Menschen, die dauerhaft in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, Fürbittandachten oder auch Segenshandlungen angeboten [werden], ohne dass diese mit einer kirchlichen Trauung verwechselt werden können. Gleichwohl werden diese Fragen in den Kirchen gegensätzlich beurteilt [...]. Eine abschließende theologische Wertung dieser Lebensformen scheint zurzeit in den Kirchen nicht möglich zu sein“³⁶.

Vor diesem Hintergrund hat [Jörg Neijenhuis](#)³⁷ in seinem Artikel „Zur Öffentlichkeitswirkung von Trauungen heterosexueller und Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare“³⁸ die liturgischen Formulare innerhalb der UEK untersucht. Er vergleicht die Trauagende der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck mit deren Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Materialien für den Gottesdienst“. Seinen Ausführungen liegt die Fragestellung zugrunde, wo „das evangelische Verständnis der

³⁵ Vgl. Ebd.

³⁶ Leitlinien kirchlichen Lebens (VELKD), S.76.

³⁷ Jörg Neijenhuis ist Professor für Praktische Theologie / Liturgiewissenschaften an der Universität Heidelberg.

³⁸ Neijenhuis, Jörg, Zur Öffentlichkeitswirkung von Trauungen heterosexueller und Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare, in: JLH, Band 054, hrsg. v. Jörg Neijenhuis u.a., Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2015.

kirchlichen Trauung sichtbar [wird] angesichts von Segnungsliturgien für homosexuelle Menschen, die in einer Partnerschaft leben, bzw. worin [...] der Unterschied zwischen den Liturgien für Trauungen und für solche Segnungen [besteht]“³⁹. Er beschreibt seine Vorgehensweise so: „Die Frage, worin der Unterschied besteht, impliziert zwei Ebenen: Zum einen kann man versuchen, sie anhand der gedruckten Liturgie in einer Agende und in den dazu mitgegebenen Einleitungshinweisen zu beantworten. Zum anderen kann man auch versuchen, sie anhand der Wirkung, die tatsächlich gefeierte Liturgien auf die Mitfeiernden haben, zu beantworten. Die Frage ist auch deshalb virulent, weil der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, und das Thema, ob homosexuelle Paare – noch dazu in einem öffentlichen Gottesdienst – gesegnet werden sollen und dürfen, noch kontrovers diskutiert wird. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel durch das Mitfeiern und Erleben von Liturgien anlässlich von kontrovers diskutierten Kasualien noch nicht endgültig abgeschlossene Inhalts- und Werturteile beeinflusst und mitbestimmt werden.“⁴⁰ Neijenhuis’ Herangehensweise entspricht den Anliegen der EKD, die ebenfalls die Form und die Wirkung auf die Beteiligten in den Fokus rückt. Mehr noch: Sie ist dem Wesen und der Wirkung von Liturgie zutiefst angemessen und soll aus diesem Grund hier auf die Trauagende der VELKD sowie die liturgischen Formulare für Segnungshandlungen innerhalb der VELKD bzw. des DNK-LWB⁴¹ angewendet werden. Im Bereich der VELKD bzw. des DNK-LWB gibt es mehrere Landeskirchen, die ein liturgisches Formular für eine gottesdienstliche Segnungshandlung eingeführt haben. In einem ersten Schritt sollen diese Liturgien im Überblick wahrgenommen werden, ehe Formulierungen aus der Handreichung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in den Blick genommen und mit der VELKD-Agende verglichen werden.

- **Überblick über verschiedene Segnungsliturgien (vgl. Synopse I, S.24)**

In der Handreichung der [Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg](#) werden einleitend die Formulierungen der EKD und der VELKD aufgegriffen und betont, dass „deutlich werden [muss], dass nicht die Partnerschaft gesegnet wird, sondern den Menschen, die in einer Partnerschaft [z]usammenleben, für das Gelingen ihres Miteinanders Gottes begleitender Segen zugesprochen wird“⁴². Daher „muss eine Verwechselbarkeit mit der Trauung ausgeschlossen werden“⁴³,

³⁹ Neijenhuis, Jörg, Zur Öffentlichkeitswirkung, S.43.

⁴⁰ Ebd., S.43f.

⁴¹ DNK-LWB: Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes.

⁴² Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung [Oldenburg], S.1.

⁴³ Ebd., S.2.

„[s]ignifikante Elemente des Trauungsgottesdienstes wie Ringwechsel und trauungsähnliche Fragen und Antworten sollen nicht vorkommen“⁴⁴. Auffällig ist, dass die Segnung als fakultatives Element gekennzeichnet ist. Das liturgische Formular ist insgesamt sehr knapp gehalten. Inwiefern daher diese liturgische Empfehlung in ihrem dynamischen Gebrauch die Verwechselbarkeit mit der Trauung ebenfalls vermeidet, muss fraglich bleiben.

Die Handreichung der [Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland](#) nimmt ebenfalls Bezug auf die Aussagen der EKD: „In der Vorbereitung und im Vollzug der Segenshandlung soll deutlich werden, dass nicht die Partnerschaft gesegnet wird, sondern die Menschen in ihrer Partnerschaft gesegnet werden.“⁴⁵ Hinsichtlich der liturgischen Elemente ist zunächst eine weitgehende Übereinstimmung zur Trauung feststellbar. Ein Unterschied wurde aber markiert: „Die persönliche Segnung des Paares soll in Teil D Sendung und Segnung ihren Platz finden.“⁴⁶ Diese liturgische Verortung der Segenshandlung stellt den theologischen Versuch einer Unterscheidung beider Handlungen dar. Diese Differenzierung bleibt jedoch insofern rein formal, dass sie im konkreten Vollzug des Gottesdienstes nicht erlebbar wird. Ebenso wie Teil III (Abendmahl) im konkreten Vollzug der Trauliturgie der VELKD eher die Ausnahme bleibt, wird es nur in wenigen Fällen im Segnungsgottesdienst vorkommen, dass der Teil C (Abendmahl/Taufe) eingeschoben wird. In der Regel wird sich also nach Predigt und Lied die Segenshandlung anschließen, sodass diesbezüglich für das Gemeindeglied, das diesen Gottesdienst besucht, kein Unterschied zwischen Trauliturgie und Segnungsliturgie erkennbar ist.

Die Handreichung der [Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers](#) lässt im Vorwort die Rückbindung an die Aussagen der VELKD nicht mehr erkennen, da sie die Verwechslungsmöglichkeit mit der Trauung nicht zu vermeiden sucht: „Diese liturgische Handreichung orientiert sich in weiten Zügen an der Trauung, nimmt aber die Besonderheiten einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ernst.“⁴⁷ Als Unterschiede zur Trauung werden benannt: „Rechtliche Bedingung ist die eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eine Eheschließung. Die Handlung selbst wird ‚Segnung‘ genannt und nicht ‚Trauung‘. Sie wird an eigener Stelle registriert. Entsprechend werden die Hauptpersonen als ‚Partnerinnen‘ oder ‚Partner‘ begrüßt, nicht [...] als ein ‚Ehepaar‘. Die biblischen Lesungen unterscheiden sich teilweise von denen einer Trauung.“⁴⁸ Nun sind freilich weder

⁴⁴ Ebd., S.2.

⁴⁵ Arbeitshilfe der EKM zur gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, S.II.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, Hannover, S.6.

⁴⁸ Ebd., S.7.

die rechtliche Bedingung für diese gottesdienstliche Segnungshandlung noch die separate Registrierung im liturgischen Vollzug erlebbar. Bei den biblischen Lesungen unterscheidet sich nur Pred 4,9 von den Texten einer Trauung. Da diese Texte zur Auswahl stehen, können und werden auch solche Lesungen gewählt werden, die mit der Trauung identisch sind:

VELKD-Agende	Handreichung Hannover
Psalmgebet	
Ps 36,6-10 (S.27)	Ps 36,6-10 (S.10)
Ps 23 (S.50)	Ps 23 (S.10)
Ps 139 (S.52)	Ps 139 (S.10)
Lesungen	
-	Pred 4,9-11 (S.14)
Hld 8,6b-7 (S.53)	Hld 8,6-7 (S.14)
1Kor [12,31 – 13,3] 13,4-7 (S.53)	1Kor 13,1-7 (S.15)
Schriftwort zur Ehe / Biblische Lesung aus dem NT	
1.Mose 2,18 (S.29)	-
1.Mose 1,27-28a.31a (S.29)	-
Mt 19,4-6 (S.29)	-
„Was der Apostel allen Christen sagt, gilt auch für das Leben in der Ehe.“ Kol 3,12-16a.17 (S.29f.)	„Hört Worte aus der Heiligen Schrift, die zum verbindlichen gemeinsamen Leben ermutigen.“ Kol 3,13-15 [16-17] (S.16)
Röm 15,5-7 (S.30)	-
[als Lesung] 1Joh 4,7-12 (S.53)	1Joh 4,7.16.18-19 (S.17)

Die Einführung der Handreichung in der [Evangelischen Kirche in Norddeutschland](#) geht zurück auf den Beschluss zu einer „liturgische[n] Handreichung zu Segnungsgottesdiensten für Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sich an der Agende Amtshandlungen, Agende III, Teilband 2 zur Trauung orientiert“⁴⁹. Damit ist so deutlich wie noch niemals zuvor innerhalb der lutherischen Kirchen in Deutschland ausgesprochen worden, dass die Aussagen der Lebensordnung der VELKD, wonach eine Verwechslungsmöglichkeit mit der Trauung ausgeschlossen sein soll, bewusst aufgegeben wurden. Es findet eine Orientierung an der Trauliturgie statt, die sich durchgängig im liturgischen Formular nachweisen lässt. Es finden sich folgerichtig alle liturgischen Elemente einer Trauung auch im Segnungsformular wieder.

In der Handreichung der [Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens](#) wird in Punkt 5 der Einleitung formuliert, dass sich diese gottesdienstliche Segenshandlung als „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ versteht. Die Formulierung der EKD sowie der Lebensordnung der VELKD, dass nicht die

⁴⁹ https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/nordkirche/Synode_201609_TOP_6-2_Beschlussvorschlag_zur_Segnung_von_Menschen_in_eingetragenen_gleichgeschlechtlichen_Partnerschaften.pdf, S. 2.

„homosexuelle[] Partnerschaft“⁵⁰ (EKD) gesegnet wird, sondern „Menschen, die dauerhaft in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben“⁵¹ (VELKD), wird damit explizit aufgegeben. Das liturgische Formular beinhaltet nahezu alle signifikanten Elemente des Trauungsgottesdienstes. Einzig der Ringwechsel, in der Trauagende fakultativ, kommt in der sächsischen Segnungsliturgie nicht vor. In der Einleitung zur Handreichung wird in Punkt 5 formuliert, dass „[i]n Unterscheidung zur Trauung [] die Segnung in einem eigenen Register aktenkundig gemacht [wird]“⁵². Hierzu ist wie bei der hannoverschen Regelung zu sagen, dass die separate Registrierung im liturgischen Vollzug nicht erlebbar wird und daher als Unterscheidungskriterium zur Trauhandlung ausfällt.

Bereits dieser oberflächliche Blick auf die Handreichungen zeigt eine so große Nähe zur Trauagende der VELKD, dass hinsichtlich der liturgischen Elemente stark anzuzweifeln ist, inwiefern die von EKD und VELKD eingeforderte Unterscheidbarkeit zwischen Trauliturgie und Segnungsliturgien gegeben ist.

- **Vergleich Treueversprechen und Traubekenntnis (vgl. Synopse II auf S. 25)**

Die Trauhandlung im engeren Sinne umfasst das Traubekenntnis, den Ringwechsel als fakultatives Element sowie die Segnung unter Handauflegung. Zum Vergleich sei dem Treueversprechen der Segnungsliturgie die agendarische Fassung des Traubekenntnisses nach Form B (Bekenntnis) gegenübergestellt.

Die Segnungsliturgie sieht vor, dass die Lebenspartner bekennen: „(N.N.), ich nehme dich als meine(n) Partner(in) aus Gottes Hand. Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein. Ich will zusammen mit dir erkannt und genannt werden. Ich will dir helfen und für dich sorgen. Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt. Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen, solange wir leben. Dazu helfe mir Gott.“⁵³ Diese Formulierung ist, mit Ausnahme des dritten Satzes, identisch mit dem Traubekenntnis nach Form B: „Bräutigam: N., ich nehme dich als meine Ehefrau aus Gottes Hand. Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein. Ich will dir helfen und für dich sorgen, will dir vergeben, wie Gott uns vergibt. Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen. Solange wir leben. Dazu helfe mir Gott. [Amen.]“⁵⁴

In der Segnungsliturgie sind noch Varianten des Treueversprechens angegeben, sodass der Pfarrer oder die Lebenspartner eine Auswahl treffen können. Es ist

⁵⁰ Mit Spannungen leben, via https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html.

⁵¹ Leitlinien kirchlichen Lebens (VELKD), S.76.

⁵² Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Amtsblatt EVLKS 2016, Nr. 20/21, B 46.

⁵³ Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Amtsblatt EVLKS 2016, Nr. 20/21, B 47.

⁵⁴ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.32.

aber mit Jörg Neijenhuis, der dies für die Liturgien von Kurhessen-Waldeck resümiert, festzustellen, dass es möglich ist, die Formulierung auszuwählen, die dem eigenen Verständnis von Trauung bzw. Segnung entsprechen.⁵⁵ Es ist also möglich, liturgisch ein Segnungsverständnis zum Ausdruck zu bringen, das eine größtmögliche Analogie zur Trauung herstellt. Solche Formulierungen setzen sich dem Verdacht aus, dass die Verwechslungsmöglichkeit mit der Trauung, welche die VELKD in den „Leitlinien kirchlichen Lebens“ so ausdrücklich negiert, hier mindestens in Kauf genommen, wenn nicht sogar theologisch intendiert ist.

- **Vergleich der Formulierungen zur Segnung (vgl. Synopse II auf S. 26)**

Sowohl in der Segnungsliturgie wie auch fakultativ in der Trauliturgie wird im Zusammenhang der Segnung das Vaterunser gebetet. In Form B der Segnung in der Trauung schließt sich an das Gebet eine Segensformel unter Handauflegung an. Die VELKD-Agenden von 1964 und 1988 sehen hier eine Formulierung vor, die speziell auf die Ehe ausgerichtet ist: „Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe. Er erleuchte euch durch sein Wort, und erfülle euch mit seiner Gnade, daß ihr bleibt in seiner Gemeinde und das ewige Leben erlangt. Friede + sei mit euch.“⁵⁶ Die Segensformel kann nach der VELKD-Agende von 1988 auch allgemein gehalten sein: „Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede + sei mit euch.“⁵⁷ Eine solche allgemein gehaltene Segensformel wurde auch in der Segnungsliturgie gewählt, indem nach einem einleitenden Gebet unter Handauflegung zugesprochen wird: „Gott segne euch. Gott stärke euch in der Liebe zueinander und in der Treue füreinander. Gott beschütze Eure gemeinsamen Wege. So segne euch Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geist.“⁵⁸

- **Resümee des Vergleichs der gedruckten Liturgien**

Insgesamt zeigt sich, dass die Texte und Formulierungen größte Ähnlichkeit aufweisen. Es ist Jörg Neijenhuis zuzustimmen, „dass sich die Frage nun umso dringlicher stellt, worin denn eigentlich der Unterschied bestehen soll zwischen einer Trauung und einer Segnung, zumal auch die Trauung eine Segnung ist“⁵⁹. Die punktuelle Unterschiedlichkeit der liturgischen Formulare kann kaum als Versuch gedeutet werden, durch eine „besondere Form“⁶⁰ (EKD) auszudrücken, „daß solche Segenshandlungen sich ausschließlich auf die ethisch

⁵⁵ Vgl. Neijenhuis, Jörg, Zur Öffentlichkeitswirkung, S.48.

⁵⁶ VELKD Agende 1988, S.35, vgl. VELKD Agende 1964, S.157.

⁵⁷ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.35.

⁵⁸ Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Amtsblatt EVLKS 2016, Nr. 20/21, B 48.

⁵⁹ Ebd., S.49.

⁶⁰ Mit Spannungen leben, via https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html.

verantwortliche Gestaltung solcher Partnerschaften beziehen“⁶¹ (EKD). Es wird durch die starken Analogien zwischen Segnungshandlung und Trauung undeutlich, dass „nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens [gesegnet wird]“⁶² (EKD). Durch die hier umgesetzte größtmögliche Nähe zur Trauung wird die Gleichheit von Trauung und Segnung in theologischer Hinsicht, von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht nicht nur suggeriert, sie wird sozusagen liturgisch vorweggenommen.

- Die gottesdienstliche Segenshandlung in ihrem liturgischen Vollzug

Liturgie entfaltet ihre Wirkung nicht auf dem Papier, sondern in ihrem Vollzug. Ein Gemeindeglied wird diesen Gottesdienst wohl so erleben, wie Jörg Neijenhuis ihn beschreibt⁶³:

„Die Glocken läuten, die Gäste des Paares treffen ein und nehmen in der Kirche Platz. Auch das gleichgeschlechtliche Paar trifft ein. Es wartet vor der Kirchentür auf den Pfarrer, der das Paar dort abholt. [...] Dann beginnt die Orgel zu spielen, die Gemeinde erhebt sich, der Pfarrer zieht mit dem gleichgeschlechtlichen Paar in die Kirche ein. Vor dem Altar nimmt das Paar auf bereitgestellten Stühlen Platz. Wenn die Musik beendet ist, tritt der Pfarrer an den Altar [...] und eröffnet den Gottesdienst: *Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes*. Alle antworten mit *Amen*. Mit freien Worten begrüßt er das gleichgeschlechtliche Paar und die Gäste. [...] Es wird das Lied EG 432 *Gott gab uns Atem* gesungen. Nach dem Lied folgt Ps 36 [...]. Ein Gebet [...] schließt den Eröffnungsteil ab. Es folgt ein Musikstück, das Gäste des Paares darbieten. Anschließend hält der Pfarrer die Predigt, die die Besonderheit des Kasus zum Ausdruck bringt. Die Gemeinde antwortet auf die Predigt mit dem Lied EG 322 *Nun danket all und bringet Ehr*. Die Segnung wird mit der Schriftlesung [Kol 3,13-15] eingeleitet. Danach [versprechen sich die Partner Liebe und Treue] [...]. Das Paar kniet auf einer Kniebank nieder, der Pfarrer [...] legt [...] seine Hände auf ihre Köpfe und spricht die Segensworte. Das Paar erhebt sich [...]. Anschließend singt die Gemeinde das Lied EG [331 *Großer Gott, wir loben dich*]. Jene Gäste, die schon zu Beginn des Gottesdienstes ein Musikstück dargeboten haben, spielen auch jetzt eine festliche Musik. Anschließend tritt der Pfarrer wieder an den Altar und [...] spricht ein Dank- und Fürbittengebet [...]. Es wird das Lied [EG 321 *Nun danket alle Gott*] gesungen. Die Gemeinde erhebt sich wieder und der

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

⁶³ Die Beschreibung, welche die unierte liturgische Tradition voraussetzt, wurde – gekennzeichnet durch eckige Klammern – dem lutherischen Kontext maßvoll angeglichen.

Pfarrer segnet sie. Jetzt setzt die Orgel ein, der Pfarrer führt das Paar zum Ausgang der Kirche, die Gemeinde schließt sich dem Auszug an. Vor der Kirchentür wird dem Paar gratuliert, dann fahren alle in ein Lokal, um dort zu feiern.“⁶⁴

● Schlussfolgerungen

Die von einzelnen lutherischen Kirchen in Deutschland vorgelegten liturgischen Vorschläge werden den Zielvorgaben der EKD und der VELKD nicht gerecht. Sie erfüllen nicht das Kriterium, dass „in jedem Fall [...] für alle Beteiligte erkennbar sein [muß]“⁶⁵ (EKD), dass nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens gesegnet wird. Die vorliegenden Handreichungen räumen die „Gefahr von Mißverständnissen“⁶⁶ (EKD) nicht aus, sondern setzen sich durch die Wahl der Formulierungen dem Vorwurf aus, diese bewusst in Kauf zu nehmen oder zu beabsichtigen. Die vorgeschlagenen Segenshandlungen können daher die gegen sie vorgetragenen Bedenken, wonach „der Leitbildcharakter von Ehe und Familie undeutlich wird, möglicherweise sogar verlorengelht“⁶⁷ (EKD), nicht ausräumen, ja, sie verstärken sie sogar. Die Segnungen nach den vorgeschlagenen liturgischen Formularen können daher nicht gehalten werden, „ohne dass diese mit einer kirchlichen Trauung verwechselt werden können“⁶⁸ (VELKD). Insofern unterstellen diese Segnungsliturgien durch Form und Inhalt „eine Übereinstimmung mit dem Willen Gottes, die aufgrund von Schrift und Bekenntnis so nicht behauptet werden kann.“⁶⁹ (EKD)

Die liturgische Handreichung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens weist eine große Ähnlichkeit zur Trauliturgie auf. Die Zulassung der Segnungsliturgie und die Wirkung, die sie im gefeierten Vollzug entfaltet, werden mit theologischen Veränderungen im lutherischen Trauverständnis einhergehen. Statt der bisherigen Lehre, wonach in der Trauung die Ehe als die lebenslange Verbindung dieses Mannes und dieser Frau gesegnet wird, wurde bereits im Vorfeld die Ansicht vertreten, dass in der Trauung – analog zur Formulierung der EKD für die Segnung – nicht die Ehe, sondern zwei Menschen gesegnet werden, die in dieser Lebensform leben. Insofern muss festgehalten werden, dass die Freigabe dieser gottesdienstlichen Segnungshandlung zurückwirkt auf die lutherische Theologie und das lutherische Bekenntnis.

⁶⁴ Neijenhuis, Jörg, Zur Öffentlichkeitswirkung, Hervorhebung im Original o. entsprechend des Originals, S.50f.

⁶⁵ Mit Spannungen leben, via https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Leitlinien kirchlichen Lebens (VELKD), S.76.

⁶⁹ Mit Spannungen leben, via https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html.

Synopse I: Überblick Trauagende und liturgische Formulare für Segnungsgottesdienste

VELKD Agende III / Teilband 2	Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (VELKD)	Evangelische Kirche in Norddeutschland (VELKD)	Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers (VELKD)	Ev. Kirche in Mitteldeutschland (VELKD, UEK)	Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (DNK-LWB)
I Eröffnung Glockengeläut [Abholung an der Kirchentür] [Einzug] Gruß Lied Eingangsvotum Eingangsgebet o. Psalmgebet [Lied / Musik]	Glockengeläut Einzug Votum und Begrüßung Gebet / Psalm Lied	Abholung an der Kirchentür Gruß Eingangsvotum Eingangsgebet o. Psalmgebet	Glockengeläut [Abholung an der Kirchentür] [Einzug mit Musik] Votum und Begrüßung Lied Psalm Eingangsgebet Lied [Musik]	A Eröffnung und Anrufung Glockengeläut Musik zum Einzug Liturgischer Gruß / Votum Begrüßung Lied Anbetung (=Psalm) Tagesgebet	Musik zum Eingang Eingangswort Lied Psalm Gebet
II Verkündigung u. Bekenntnis [Schriftlesungen] Lied Trautext und Predigt Lied Schriftworte zur Ehe Traubekenntnis [Ringwechsel] Segnung unter Handauflegung Lied	Predigt Lied Schriftlesungen Treueversprechen Vaterunser Segnung unter Handauflegung Lied / Musik	Schriftlesungen Predigt Schriftworte zur Segnung gegenseitiges Bekenntnis [Ringwechsel] Segnung unter Handauflegung	Biblische Lesung Lied [Musik] Predigt Lied [Musik] Biblische Lesung aus dem NT Segenshandlung Fragen oder Versprechen [Ringwechsel] Segen mit Handauflegung Lied [Musik]	B Verkündigung u. Bekenntnis Lesung(en) Predigt Lied / Musik	Lesung aus der Hlg. Schrift Auslegung Lied [Segnung] [Lied]
[III Abendmahl]				[C Abendmahl / Taufe]	
IV Sendung Fürbitten Vaterunser Segen [Auszug, Orgelspiel]	Fürbitte Segen Musik zum Auszug / Auszug	Fürbitten Vaterunser Segen Orgel und Auszug	Dank- und Fürbittgebet Vaterunser Lied Sendung Segen Musik - Auszug	D Sendung und Segen Ansprache an das Paar Versprechen [Ringwechsel] Votum Gebet Persönl. Segen unter Handauflegung [Lied / Musik] Fürbitten Vaterunser Lied / Musik Segen Musik zum Auszug	Dank- und Fürbittgebet Vaterunser Segen Musik zum Ausgang

Synopsis II: Wortlaut der Trauagende und der Handreichung der EVLKS

Form B (Erklärung)		Treueversprechen
VELKD Agende III / Teilband 2 (inkl. der Ausführungsbestimmungen der EVLKS)		Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens: Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Handreichung
<p>In EVLKS als Empfehlung: Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift, daß die Ehe eine gute Gabe und Ordnung Gottes ist. Auch eure Ehe will Gott schützen und segnen. So bekennet euch nun dazu vor Gott und dieser Gemeinde.</p> <p>Bräutigam: N., ich will dich als meine Ehefrau, die Gott mir anvertraut, lieben und ehren und die Ehe mit dir nach Gottes Gebot und Verheißung führen in guten und in bösen Tagen, bis der Tod uns scheidet. Dazu helfe mir Gott. [Amen.]</p> <p>Braut: N., ich will dich als meinen Ehemann, den Gott mir anvertraut, lieben und ehren und die Ehe mit dir nach Gottes Gebot und Verheißung führen in guten und in bösen Tagen, bis der Tod uns scheidet. Dazu helfe mir Gott. [Amen.] (S.56)</p>	<p>Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift, daß die Ehe eine gute Gabe und Ordnung Gottes ist. Gott vertraut euch einander an. Er will eure Ehe schützen und segnen. So bekennet euch nun dazu vor Gott und dieser Gemeinde.</p> <p>Bräutigam: N., ich nehme dich als meine Ehefrau aus Gottes Hand. Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein. Ich will dir helfen und für dich sorgen, will dir vergeben, wie Gott uns vergibt. Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen. Solange wir leben. Dazu helfe mir Gott. [Amen.]</p> <p>Braut: N., ich nehme dich als meinen Ehemann aus Gottes Hand. Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein. Ich will dir helfen und für dich sorgen, will dir vergeben, wie Gott uns vergibt. Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen. Solange wir leben. Dazu helfe mir Gott. [Amen.] (S.31f)</p>	<p>Ihr habt die Worte der Bibel gehört und wollt im Vertrauen auf Gottes Verheißung füreinander da sein und miteinander leben. Für Euern gemeinsamen Weg bittet Ihr um Gottes Segen. So bekennet euch nun dazu vor Gott und dieser Gemeinde.</p> <p>(N.N.), ich nehme dich als meine(n) Partner(in) aus Gottes Hand. Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein. Ich will zusammen mit dir erkannt und genannt werden. Ich will dir helfen und für dich sorgen. Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt. Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen, solange wir leben. Dazu helfe mir Gott. (B 47)</p>

Synopsis II: Wortlaut der Trauagende und der Handreichung der EVLKS

Segnung		Segnung
VELKD Agende III / Teilband 2		Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens: Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Handreichung
Gebet als Segnung	Gebet mit Segnung	
<p>Das Paar kniet nieder.</p> <p>[Vater unser im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.]</p>		<p>Lasst uns für N.N und N.N. in der Stille beten, dass sie unter Gottes Segen alle Tage ihres Lebens in Liebe und Treue verbunden bleiben. -Stilles Gebet-</p> <p>Vater unser im Himmel. Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme, [sic!] wie im Himmel, so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.</p>
<p>Gott, unser Vater, du willst, daß Mann und Frau in der Ehe eins werden. Wir bitten dich für N. und N.N.: Gib ihnen den Heiligen Geist, daß sie ihr gemeinsames Leben nach deinem Willen gestalten. Schenke ihnen festen Glauben, beständige Liebe, unbeirrbar Hoffnung. Segne sie, daß sie einander lieben und gemeinsam dich loben. Das bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn, unsern Herrn.</p> <p>Gemeinde: Amen. (S.34f)</p>	<p>Herr, unser Gott, du hast Mann und Frau füreinander geschaffen. Wir bitten dich für diese Eheleute: Bewahre sie in ihrer Ehe, leite sie durch dein Wort, und erhalte sie in deiner Liebe. Durch Jesus Christus, unseren Herrn.</p> <p>Gemeinde: Amen.</p> <p><i>Pfarrer unter Handauflegung:</i></p> <p>Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede + sei mit euch.</p> <p><i>oder:</i></p> <p>Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe. Er erleuchte euch durch sein Wort, und erfülle euch mit seiner Gnade, daß ihr bleibt in seiner Gemeinde und das ewige Leben erlangt.</p> <p>Friede + sei mit euch. (S.34f)</p>	<p><i>Segen (unter Handauflegung)</i></p> <p>Gott segne euch. Gott stärke euch in der Liebe zueinander und in der Treue füreinander. Gott beschütze eure gemeinsamen Wege. So segne euch Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geist.</p> <p>[weitere Formulierungsvorschläge] (B 48)</p>

Literaturverzeichnis

- Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III Die Amtshandlungen, hrsg. von der Kirchenleitung der VELKD, 1. Auflage, Berlin: Lutherisches Verlagshaus, 1964.
- Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Band III Die Amtshandlungen. Teil 2 Die Trauung, hrsg. von der Kirchenleitung der VELKD, 4., unveränderte Auflage, Hannover: Lutherisches Verlagshaus 2012.
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern, Die Dinge segnen – Gott zur Ehre, den Menschen zum Heil. Arbeitshilfe für Weihe- und Segenshandlungen, München, 1999, <http://www.ack-bayern.de/fileadmin/downloads/ACK-Dinge-seggen.pdf>, Zugriff am 28.10.2015.
- Arbeitshilfe der EKM zur gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, 2013.
- Bauer, Walter, Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur, hg. v. Kurt Aland und Barbara Aland, 6., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin u.a.: de Gruyter, 1988.
- Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 12. Auflage, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1998.
- Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSELK), Vollständige Neuedition, hrsg. v. Irene Dingel im Auftrag der EKD, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2014.
- Berger, Klaus, Kommentar zum Neuen Testament, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2011.
- BibleWorks. Software for Biblical Exegesis and Research, Version 5.0.020w, BibleWorks, LLC, 2001.
- Des durchlauchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Augusten, herzogen zu Sachsen u.s.w. Ordnung, wie es in seiner churf. g. landen bei den kirchen mit der lehr und ceremonien, desgleichen in derselben beiden universiteten, consistorien, fürsten und partikular schulen, visitation, synodis und was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden sol. 1580, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. 1. Halbband: Die Ordnungen Luthers. Die Ernestinischen und Albertinischen Gebiete, hrsg. v. Emil Sehling, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1902, Aalen: Scientia Verlag, 1979, S.359ff.
- Evangelisch-lutherische liturgische Identität, Texte aus der VELKD, Nr. 169, Hannover 2014.
- Gesenius, Wilhelm, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, unveränderter Nachdruck der 1915 erschienenen 17. Auflage, Berlin u.a.: Springer, 1962.
- Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2007.
- Irsigler, Hubert, Einführung in das biblische Hebräisch. Bd. I Ausgewählte Abschnitte der althebräischen Grammatik, Arbeiten zu Text und Sprache im Alten Tament, Band 9 / I, Sankt Ottilien: EOS Verlag, 1978.
- Kirchenordnunge zum anfang / fur die Pfarherrn in Hertzog Heinrichs zu Sachsen v.g.h. Fuerstenthum. 1539.
- Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2003.
- Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, via https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html.
- Neijenhuis, Jörg, Zur Öffentlichkeitswirkung von Trauungen heterosexueller und Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie. Band 054, hrsg. v. Jörg Neijenhuis u.a., Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2015.

Nordkirche: https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/nordkirche/Synode_201609_TOP_6-2_Beschlussvorschlag_zur_Segnung_von_Menschen_in_eingetragenen_gleichgeschlechtlichen_Partnerschaften.pdf

Rienecker, Fritz, Sprachlicher Schlüssel zum Griechischen Neuen Testament nach der Ausgabe von D. Eberhard Nestle, Gießen: Brunnen, 1997.

Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Handreichung. in: Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jahrgang 2016 – Nr. 20/21, B 46 – B 48, via: http://www.evllks.de/doc/Amtsblatt_2016_20_21.pdf

Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Materialien für den Gottesdienst, Hannover: Lutherisches Verlagshaus 2014.

Sleumer, Albert, Kirchenlateinisches Wörterbuch, Unter umfassender Mitarbeit von Joseph Schmid, 2. Nachdruck der Ausgabe Limburg a. d. Lahn: Steffen 1926, Hildesheim u.a.: Olms, 1996.

Peters, Albrecht, Kommentar zu Luthers Katechismen. Bd. 5: Beichte, Haustafel. Traubüchlein, Taufbüchlein, hrsg. v. Gottfried Seebaß, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1994.

Westermann, Claus, Genesis. Bd. I. Genesis 1-11. Teil I. Gen. 1-3, 4. Auflage, Neukirchen-Vluyn, 1999.

Wenz, Gunther, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Bd.2, Berlin: de Gruyter, 1998.

II. Kirchenrechtliche Schlussfolgerungen

In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wurde in den vergangenen Jahren ein intensiver Diskurs über Fragen des Umgangs mit Homosexualität geführt. Im Zentrum der innerkirchlichen Gespräche standen dabei die Möglichkeit des Zusammenlebens von gleichgeschlechtlich liebenden Pfarrerrinnen und Pfarrern im Pfarrhaus und die Frage nach der Einführung einer gottesdienstlichen Handlung für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Mit größter Ernsthaftigkeit wurde um ein gemeinsames Verständnis der Heiligen Schrift gerungen. Zwischen 2010 und 2012 beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe der Kirchenleitung mit der Thematik „Homosexualität im biblischen Verständnis“, im Anschluss initiierte die 26. Landessynode einen dreijährigen „Gesprächsprozess zum Schrift- und Kirchenverständnis“. Am Ende beider Gesprächsphasen stand die schmerzliche Erkenntnis, dass es „in Fragen ethischer Urteilsbildung nicht zu einem einmütigen Verständnis der Schrift gekommen ist“⁷⁰ und die unterschiedlichen Auffassungen so große Unterschiede aufweisen, dass „die eine Position der anderen nicht folgen kann“⁷¹. An dieser Situation hat sich auch angesichts der aktuellen Fragestellung nichts geändert.

Trotz des festgestellten bleibenden Dissenses herrschte Einmütigkeit darüber, „einen gemeinsamen Weg für den Umgang mit Homosexualität in der sächsischen Landeskirche finden zu wollen, der praktikabel ist und die Einheit der Landeskirche nicht gefährdet“⁷². Es war Konsens unter uns, „dass die aufgeworfenen grundlegenden Fragen nicht durch Mehrheitsentscheidungen entschieden werden können und dürfen“⁷³.

Diese Formulierungen zeugen davon, dass sich die Leitungsgremien unserer Landeskirche darüber im Klaren waren, dass ein innerkirchlicher Konsens in diesen Fragen bisher nicht festgestellt werden konnte. In der Handreichung der Kirchenleitung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ wird erneut festgehalten, dass man „um einen gegenwärtig nicht möglichen gesamt-kirchlichen Konsens hinsichtlich der Segnung eingetragener Partnerschaften als öffentlicher Kasualhandlung“⁷⁴ weiß.

⁷⁰ Erklärung der 27. Ev.-Luth. Landessynode Sachsens zum „Gesprächsprozess zum Schrift- und Kirchenverständnis“ in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Punkt 3.

⁷¹ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung Homosexualität in biblischem Verständnis, S.19.

⁷² Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung Homosexualität in biblischem Verständnis, S.2.

⁷³ Erklärung der 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu § 39 des EKD-Pfarrdienstgesetzes und zum Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar 2012, Punkt 4.

⁷⁴ Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Amtsblatt EVLKS 2016, Nr. 20/21, B 46.

Der „gesamtkirchliche Konsens“, der sog. *magnus consensus*, ist jedoch die geistlich-theologische und die kirchenrechtliche Voraussetzung für Beschlussfassungen in dieser Frage.⁷⁵ Denn die Freigabe gottesdienstlicher Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und die Veröffentlichung einer entsprechenden liturgischen Handreichung verändert aus den oben (S. 15-26) ausführlich dargelegten Gründen die Lehre und das Bekenntnis der Kirche. Nachdem in den Beratungen der Kirchenleitung aus der Heiligen Schrift begründeter Widerspruch gegen diese Regelung erhoben wurde, musste diese Frage als Bekenntnisfrage behandelt werden. Bekenntnisfragen sind dem Mehrheitsprinzip entzogen. Die Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hält in § 3 (3) fest: „Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.“⁷⁶

Es ist zu konstatieren, dass die kirchenrechtliche Voraussetzung für Beschlussfassungen in diesen Fragen zu keinem Zeitpunkt, weder 2012 noch 2016, gegeben war.

Gleichwohl hat die Kirchenleitung am 17.10.2016, erklärtermaßen ohne *magnus consensus*, die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Rahmen eines Gottesdienstes ermöglicht. Sie hat eine liturgische Handreichung veröffentlicht, in welcher der Anspruch erhoben wird, dass diese gottesdienstliche

⁷⁵ Heinrich de Wall, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht und Leiter des Hans-Liermann-Instituts für Kirchenrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, führt aus: „Letztlich geht es [...] bei den Auseinandersetzungen um die Einführung gottesdienstlicher Segenshandlungen an homosexuellen Lebenspartnerschaften um das Verständnis und die Auslegung der Schrift, die selbst im Verhältnis zum Bekenntnis normativen Charakter hat. Befürworter und Gegner haben ein grundlegend unterschiedliches Verständnis der Normativität der biblischen Aussagen zur Homosexualität. Damit ist in der Tat die Einführung von Trauungen homosexueller Partnerschaften eine Bekenntnisfrage, genauer: Sie beinhaltet eine Änderung des bisherigen Verständnisses von Schrift und Bekenntnis und bedarf daher des Konsenses. Das gilt allerdings auch dann, wenn man selbst den Standpunkt einnimmt, dass es sich bei der Einführung gottesdienstlicher Segnungen homosexueller Lebenspartnerschaften an sich nicht um eine Bekenntnisfrage handelt. [...] Selbst wenn man mit diesen oder anderen Argumenten davon ausgeht, dass Schrift und Bekenntnis der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht entgegenstehen, wird man nicht umhin können zu konstatieren, dass gewichtige Stimmen, u.a. der Vorsitzende des Rates der EKD 2001, das anders sehen. In einem solchen Fall, in dem die einen, möglicherweise sogar eine große Mehrheit in der Kirche, davon ausgehen, dass eine Neuregelung das Bekenntnis nicht betrifft, andere aber aus der Schrift nachvollziehbar begründeten Widerspruch gerade dagegen erheben, muss das Ganze als Bekenntnisfrage behandelt werden: Denn ein Konsens darüber, was Schrift und Bekenntnis aussagen, lässt sich in diesem Fall gerade nicht feststellen. [...] Damit bleibt es bei dem Ergebnis, dass ohne den beschriebenen Konsens die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Trauung bzw. einer gottesdienstlichen Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften durch die kirchliche Rechtssetzung nicht vorliegen.“ de Wall, Heinrich, Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?, in: EvTh 75,2015, S.45-58; hier S. 55f.

⁷⁶ http://www.evks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/doc/1.1.1_Verfassung_Ev.-Luth._Landeskirche_Sachsens.pdf.

Segenshandlung im Auftrag des Herrn und seiner Kirche stattfindet. Damit hat sie mit Mehrheitsbeschluss eine Regelung herbeigeführt, die schrift-, bekenntnis- und kirchenverfassungswidrig ist. Für diese Regelung fehlt es an der Einheit im Bekenntnis der Kirche, sodass eine bekenntnismäßige, eine „konfessionelle“ Spaltung der Kirche markiert wurde.⁷⁷ Die Kirchenleitung ist damit bewusst das Risiko eingegangen, durch die Neuregelung Anlass für eine Kirchenspaltung gegeben zu haben.⁷⁸

Aus den genannten Gründen muss dieser Beschluss der Kirchenleitung als geistlich unzulässig und kirchenrechtlich nichtig bewertet werden.

⁷⁷ Vgl. de Wall, Heinrich, Darf es in den ev. Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?, S.57.

⁷⁸ Vgl. de Wall, Heinrich, Darf es in den ev. Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?, S.58.

Literatur

- Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung Homosexualität in biblischem Verständnis, via: http://www.evlks.de/doc/Abschlussbericht_komplett.pdf.
- Campenhausen, Axel Freiherr von, Munsonius, Hendrik, Göttinger Gutachten III. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 2000-2008, Tübingen: Mohr Siebeck, 2009.
- de Wall, Heinrich, Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?, in: EvTh 75,2015, S.45-58.
- Erklärung der 27. Ev.-Luth. Landessynode Sachsens zum „Gesprächsprozess zum Schrift- und Kirchenverständnis“ in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, via: http://www.evlks.de/doc/a_42_TA_Gespraechsprozess_beschlossen.pdf.
- Erklärung der 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu § 39 des EKD-Pfarrdienstgesetzes und zum Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar 2012, via: http://www.evlks.de/doc/Erklaerung_der_Landessynode_zu_Paragrafen_39.pdf.
- Kirchenverfassung der EVLKS:
http://www.evlks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/doc/1.1.1_Verfassung_Ev.-Luth._Landeskirche_Sachsens.pdf.
- Konrad, Dietmar, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche, Tübingen: Mohr Siebeck, 2010.
- Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2003.
- Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Handreichung. in: Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Jahrgang 2016 – Nr. 20/21, B 46 – B 48, via: http://www.evlks.de/doc/Amtsblatt_2016_20_21.pdf
- Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), 2. Auflage, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2013.
- Zur theologischen Grundlegung des Begriffes des magnus consensus ergänzend: Magnus consensus. Texte aus der VELKD, Nr. 166 - Februar 2013

III. Ergänzende Zusammenstellungen

1. Theologische Aussagen zum Verständnis der Ehe

Gliederung

1. Schrift und Bekenntnis bezeugen die Ehe als göttliche Ordnung und als Mandat Gottes.

1.1 Schrift

- a) Der Mensch ist in der Polarität von Mann und Frau zum Ebenbild Gottes geschaffen.
- b) Der Mensch ist in seiner von Gott gegebenen natürlichen Leiblichkeit geschlechtlich. Der göttliche Auftrag, die Natur zu kultivieren, umfasst auch die Geschlechtlichkeit.
- c) Das Wesen dieser Verbindung von Mann und Frau drückt sich aus in ihrer Ausschließlichkeit, ihrer Unauflöslichkeit und in der Weitergabe des Lebens. Mann und Frau werden ein Fleisch und bringen neues Leben im Fleisch hervor.

1.2 Bekenntnis

- a) Vorbemerkungen
- b) Die Ehe ist Ordnung und Mandat Gottes.
- c) Die natürliche Zuneigung der beiden Geschlechter zueinander ist eine göttliche Ordnung. Die Ehe ist das Mandat Gottes an den Menschen, um Unzucht zu vermeiden.
- d) Die Ehe steht als göttliche Ordnung unter dem geistlichen Regiment; als Mandat Gottes ist sie dem weltlichen Regiment unterstellt.
- e) Diese beiden Pole der Ehe werden in der Trauhandlung selbst deutlich.

2. Im „ius liturgicum“ spiegelt sich dieses Verständnis von Ehe wider.

- a) Gott hat Mann und Frau füreinander geschaffen. Die Ehe ist ein von Gott gestifteter Stand. Gott segnet die Ehe.
- b) Die Ehe ist eine gute Gabe und Ordnung Gottes.
- c) Gott ist Subjekt des Trauaktes, er vertraut Mann und Frau einander an und tut dies unter dem Wort des Amtsträgers.

1. Schrift und Bekenntnis bezeugen die Ehe als göttliche Ordnung und als Mandat Gottes.

1.1 Schrift

a) Der Mensch ist in der Polarität von Mann und Frau zum Ebenbild Gottes geschaffen.

Der Theologe [Michael Herbst](#) führt aus, dass es eine biblische Grundlinie gibt, die bezeugt, „dass Gott den Menschen zu seinem Ebenbild schuf, indem er ihn als Mann und Frau schuf (Gen 1,27). Da es nicht gut ist, wenn der Mensch allein ist, wird dem Adam die Eva und der Eva der Adam gegeben. Sie sind gerade in ihrer Polarität dazu gerufen, einander zu ergänzen und in dieser Ergänzung sind sie Imago Dei“⁷⁹.

Die Philosophin [Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz](#) erläutert die Aussage aus Gen 1,27, dass der Mensch nach dem Bilde Gottes als Mann und Frau geschaffen ist: „Mit diesem wohlbekannten, aber nicht immer zu Ende durchdachten Satz öffnet sich ein unerhörtes Beziehungsgeflecht: Menschen sind theomorph, Gott fraulich oder männlich nachgestaltet – dies die bekannte Seite des Vergleichs. Tatsächlich lässt sich aber mit derselben Kühnheit der Sinn des Satzes dahin lesen: Gott ist anthropomorph. Freilich nicht, wie die Religionskritik es liest: dass Gott nichts anderes als der selbst geschaffene Spiegel des Menschen sei, unwahre Vergrößerung menschlicher Kleinheit. Sondern so, und darin besteht der Reiz dieser Aussage, dass die unscharfen Züge des Menschen in Gott, dem Urbild, besser erkannt werden können als im Blick auf das eigene Gesicht. Also: Das Geheimnis des Menschen bleibt in Gott gewahrt, wirksam, klar, wo es im Menschsein selbst entgleist, unwirksam, verworren erscheint. [... Z]wei Menschen erhalten das Ebenbild des Einen aufgeprägt, zwei sollen fruchtbar sein, zwei sollen herrschen – Gaben, die aus ihrer Ebenbildlichkeit folgen. Mit diesem Überschritt in das ‚Glück der Zwei‘ trennt sich das Judentum entscheidend vom griechischen Denken, das die Zwei nur als Abfall von der Eins lesen konnte – ein Überschritt, der bedeutende gedankliche Folgen für die europäische Anthropologie und Theologie zeitigte. Denn genau gelesen ist damit der Mensch gerade in seiner Doppeltheit, ja in seiner Geschlechtlichkeit das Abbild des Einen. Anders ausgedrückt: Die Genesis zeichnet Mann und Frau, gerade weil sie zwei sind, als von Gott kommend, mit seiner Verwandtschaft

⁷⁹ Herbst, Michael, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Gemeinde und Pfarramt, S.4.

geschmückt – freilich verbirgt sie sich ‚nach dem Fall‘ in einer verstörten, weithin unkenntlichen Form.“⁸⁰

b) Der Mensch ist in seiner von Gott gegebenen natürlichen Leiblichkeit geschlechtlich. Der göttliche Auftrag, die Natur zu kultivieren, umfasst auch die Geschlechtlichkeit.

Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz erläutert aus philosophischer Sicht, inwiefern der Mensch unter den anderen Lebewesen eine Sonderstellung einnimmt: „Anthropologie kommt [...] nicht umhin, den Menschen als spannungsreiche Wirklichkeit zu beschreiben, das heißt als zwischen Polen ‚ausgespannt‘: dem Pol einer gegebenen Ausstattung der ‚Natur‘ und dem Gegenpol der Veränderung: einem Werden, einem Futur, der ‚Kultur‘. ‚Werde, der du bist‘, formuliert der orphische Spruch, aber was so einfach klingt, ist das Abenteuer eines ganzen Lebens. Abenteuer, weil es weder eine ‚gusseiserne‘ Natur noch eine beliebige ‚Kultur‘ gibt, sondern *datum* und *factum* in lebendiger Beziehung stehen: zwischen Grenze der Gestalt (positiv: dem ‚Glück der Gestalt‘) und Freiheit (positiv: ‚dem Glück des Neuwerdens‘). In Anwendung auf die vorliegende Frage heißt das: Ein Tier *hat* seine Geschlechtlichkeit und muss sie nicht gestalten; daher ist seine naturhaft gesicherte Sexualität frei von Scham und funktional eindeutig auf Nachkommenschaft gerichtet. Ein Mensch *ist* und *hat* seine Geschlechtlichkeit *und* muss sie gestalten: Sie ist nicht einfach naturhaft gesichert, vielmehr kulturell bestimmt und schambesetzt wegen des möglichen Misslingens, außerdem ist sie funktional nicht notwendig an Nachkommenschaft gebunden. Wir sind nicht distanzlos eins mit der Geschlechtlichkeit, sondern von ihr distanziert: In ihr tut sich ein Freiraum für Glücken und Misslingen auf, auf dem Boden der unausweichlichen Spannung von Trieb (naturhafter Notwendigkeit) und Selbst (dem Freimut der Selbstbildung.) [...] Daher ist das zwifache Geschlecht einer kulturellen Bearbeitung nicht nur zugänglich, sondern sogar darauf angewiesen. [...] Geschlechtlichkeit ist zu kultivieren, aber *als* naturhafte Vorgabe [...]. Kultivieren meint: weder sich ihr zu unterwerfen noch sie auszuschalten. Beides, Natur und „Überschreibung“, lässt sich an zwei unterschiedlichen Zielen der Geschlechtlichkeit zeigen: der erotischen Erfüllung im anderen und der generativen Erfüllung im Kind, wozu allemal zwei verschiedene Geschlechter voraussetzen sind.“⁸¹

⁸⁰ Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara, Frau – Männin – MenschIn, Hervorhebungen im Original, S.197-199.

⁸¹ Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara, Frau – Männin – MenschIn, Hervorhebungen im Original, S.181-183.

Michael Herbst greift die Begrifflichkeit Dietrich Bonhoeffers auf, indem er von der Ehe als „Mandat“, als Auftrag Gottes spricht, und erläutert vor diesem gedanklichen Hintergrund: „Die Rede von der Schöpfung ist dann auch etwas anderes als die Rede von der Natur. Welt als Schöpfung ist immer schon gedeutete Natur. Sie wird gedeutet durch das, was zur Natur hinzukommt, nämlich durch das Wort des Schöpfers. Erst so wird Natur zu Schöpfung. Darum ist die pure Biologie auch nicht hinreichend auskunftsfähig. [...] Man könnte es so sagen: Das biologisch *Ansichtige* wird durch das Wort zum ethisch *Einsichtigen*. Das Wort knüpft an das an, was vor uns liegt. Anders gesagt: Unsere leibliche Gestalt als Männer und Frauen in ihrer Unterschiedlichkeit redet mit, wenn es darum geht, das Gewollte zu benennen und vom Ungewollten zu unterscheiden. [...] Das zweigeschlechtliche Muster des Leibes kann nicht ausgeschlossen werden, wenn es darum geht zu bestimmen, was eine dem Menschsein des Menschen gemäße Sexualität ist. Dieses Körpermuster von Zeugen und Gebären, vom Aufnehmen und Eindringen ist nicht *nichts*, wenn es um die Bestimmung des Guten und des tragisch Vertauschten geht. Das Wort knüpft an das Ansichtige an und macht es ethisch einsichtig als Mandat zur Ehe. ‚Die Fähigkeit, in der Begegnung zweier anatomisch aufeinander hin angelegter Leiber eins zu werden, ist allein der Verbindung von Mann und Frau gegeben.‘ Es zeigt, wie dieses Leibmuster den Menschen beteiligt am schöpferischen Handeln Gottes, indem humane Sexualität prinzipiell offen ist für das Entstehen neuen Lebens.“⁸²

Volker Leppin erläutert das Eheverständnis Luthers und führt aus: „Den Gedanken von der Grundlegung der Ehe in der Schöpfung und einer damit verbundenen Sonderstellung des Menschen gegenüber den Tieren, welche sich bloß fleischlich vermehren, hat Luther schon in seinen frühesten Reflexionen im ‚Sermon von dem ehelichen Stand‘ 1519 artikuliert. Er begleitete ihn offenbar zeit seines Lebens und verband sich dabei auch mit einer Naturdeutung im Sinne bipolarer Geschlechterordnung. So interpretierte Luther in ‚Vom ehelichen Leben‘ Gen 1,27 so, dass gelte: ‚Auß dem spruch sind wyr gewiß, das gott die menschen ynn die tzwey teyll geteylet hatt, das es man und weyb odder eyn He und Sie seyn soll.‘ [...] Die Ehe gewinnt, wiewohl in Adam und Eva vor dem Fall begründet, ihren aktuellen Sinn vor allem nach dem Fall. Ihr Zweck ist es, die Sexualität des Menschen in kontrollierte Bahnen zu lenken. [...] Luther war bewusst, dass er hiermit an mittelalterliche Lehren anknüpfte. In seiner Genesisvorlesung verwies er ausdrücklich auf die Deutung der Ehe als

⁸² Herbst, Michael, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Gemeinde und Pfarramt, Hervorhebungen im Original, S.9f.

*remedium*⁸³ bei Petrus Lombardus und griff auch dessen Bestimmung der Ehe als vor dem Sündenfall gestiftetes *officium*⁸⁴ auf.“⁸⁵

Christian Grethlein greift diesen Gesichtspunkt ebenfalls auf und erläutert: „Schon am Beginn der Bibel wird die *Segenskraft der Sexualität* als selbstverständlich vorausgesetzt (Gen 1,27f.). Sie wird in Form der Zeugung von Nachkommen (Gen 4,1) aber erst nach dem Verweis der Menschen aus dem Garten Eden realisiert (Gen 3,23f.). Dem entspricht, dass biblische Geschichten von der zerstörerischen Kraft der Sexualität erzählen, etwa beim inzestuösen Begehren des Davidsohns Amnon (2 Sam 13,1-20). Deutlich grenzt sich Israel von der Vergötzung der Sexualität in den Fruchtbarkeitskulten seiner Umwelt ab (z.B. Hos 4). Die geordnete Verbindung von Mann und Frau, später Ehe genannt⁸⁶, dient also auch der *Domestizierung menschlicher Sexualität*.“⁸⁷

c) Das Wesen dieser Verbindung von Mann und Frau drückt sich aus in ihrer Ausschließlichkeit, ihrer Unauflöslichkeit und in der Weitergabe des Lebens. Mann und Frau werden ein Fleisch und bringen neues Leben im Fleisch hervor.

Michael Herbst setzt seinen Gedankengang so fort: „Als zweites tritt zu dieser Polarität die Generativität: Als Mann und Frau sind sie grundsätzlich offen für Kinder. Sie sind nicht das Ende der Geschichte, sondern Glieder einer langen Kette von Eltern und Kindern, die wieder Eltern werden von Kindern, die wieder Kinder empfangen. ‚Über dem Leben jedes Menschen steht das Wort der Zugehörigkeit zweier anderer Menschen, die in welcher Form auch immer zueinander sagten: ‚Du gehörst zu mir. Ich gehöre zu dir.‘ Polarität und Generativität machen die besondere Qualität des Miteinanders von Mann und Frau aus. Dietrich Bonhoeffer spricht vom göttlichen ‚Mandat‘ der Ehe. Das ist das weitaus bessere Wort für die Sache als der belastete und problematische Begriff der Schöpfungsordnung. Aber vom Mandat kann die Rede sein: Mann und Frau, polar, grundverschieden und in der Ergänzung des Verschiedenen geeint, grundsätzlich offen für Nachwuchs und damit für Zukunft. [...] Dieses Mandat für eheliches Leben wird sich geschichtlich in wechselnden

⁸³ lat. Heilmittel, Arznei, Hilfsmittel.

⁸⁴ lat. Dienst, Stellung, Beruf, Amt, Geschäft.

⁸⁵ Leppin, Volker, Die Ehe bei Martin Luther, Hervorhebungen im Original, S.31.

⁸⁶ Fußnote Grethleins: „Zur Begrifflichkeit im alttestamentlichen Hebräisch, das keine Termini für ‚heiraten‘ oder ‚Ehe‘ kennt, s. knapp [Literaturangabe]“.

⁸⁷ Grethlein, Christian, Die „weltliche“ und „sakramentale“ Bedeutung der kirchlichen Trauung aus praktisch-theologischer Sicht, Hervorhebung im Original, S.35f.

Rechtsordnungen der Ehe als Institution verleiblichen und doch in seiner Grundbestimmung identisch bleiben.“⁸⁸

Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz erläutert die biblischen Aussagen so: „Das Geheimnisvolle, dass nur Frau und Mann ‚ein Fleisch‘ werden und dabei neues Leben im Fleisch hervorbringen, ist das Phänomen, um das es geht. Diese ‚Fleischwerdung‘ miteinander enthält bereits die Aussage, dass in der gegenseitigen Hingabe kein beliebiges und austauschbares Spiel steckt, sondern dass der Geschlechtsakt und die in ihm unerhört aufklingende emotionale und geistige, sich im Kind unmittelbar verkörpernde Erfahrung einzigartig sind. Einzigartiges aber ist von sich aus tiefe Wirklichkeit, ja, als die sonst (vielleicht gerne) verdeckte Tiefe der Wirklichkeit zu erfahren, die nicht beliebig abrufbar oder manipulativ zu „haben“ ist. Daher ist die Sprache des Leibes ‚von selbst‘ auf Dauer hingeordnet gegenüber dem, der sich ganz schenkt, weil sich im Schenken neue, alles verändernde Wirklichkeit auftut: Sie gelingt nur gemeinsam. Dauer meint Treue, und Treue meint wegen der Wucht und Einzigartigkeit des Vorgangs *Ausschließlichkeit*: ‚Du für immer‘. Sie meint weiterführend auch *Unauflöslichkeit*, der die Zeit nichts anhaben kann – so wie auch die gemeinsame *Zeugung* eines Kindes nicht zurückzunehmen ist. Die Sprache des Leibes kann aber nicht mehr gelingen, wenn sie nicht mehr durchpulst ist von Leben und Liebe und Ausschließlichkeit – von sich aus enthält der Leib jedoch jederzeit eine große gegenseitige Beseligung.“⁸⁹ Sie setzt fort: „Wie spielt das Göttliche hinein in die gemeinsame ‚Fleischwerdung‘? Wegen ihrer Gefährdung werden Eros und Fruchtbarkeit in den Bereich des Heiligen gestellt: [...] Nie wird nur primitive Natur durch das Christentum verherrlicht: Sie ist vielmehr in den Raum des Göttlichen zu heben und heilend zu bearbeiten. Das Glücken einer *endlichen* und daher schwierigen Begegnung kann nicht durch die Anrufung des Heiligen ‚garantiert‘ werden, aber in seinem Schutz stehen die Elemente, unter denen die schwierige Balance gelingen kann:

zum ersten das Doppelgeschlecht als leibhafte Vorgabe anzuerkennen,
zum zweiten sich das Kind durch den anderen geben zu lassen,
zum dritten die Ehe unauflöslich, ‚ewig‘ als ‚ein Fleisch‘ zu wollen.“⁹⁰

⁸⁸ Herbst, Michael, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Gemeinde und Pfarramt, Hervorhebung im Original, S.4f.

⁸⁹ Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara, Liebe Leib Leben, Hervorhebungen im Original, S.337.

⁹⁰ Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara, Liebe Leib Leben, Hervorhebungen im Original, S.339.

1.2 Bekenntnis

a) Vorbemerkungen

Gunther Wenz erläutert in seinen Ausführungen über die Theologie der Bekenntnisschriften, warum sich in ihnen so wenige Aussagen über die Ehe finden: „Die Ablehnung der kirchlichen Zölibatsgesetze bietet einen Hauptanstoß für die Thematisierung der Eheologie in der reformatorischen Bekenntnistradition. Einen selbständigen Artikel hat die Augustana Ehe und Familie hingegen nicht gewidmet. ‚In CA 16 und schon in Na 15 werden beide Institutionen in der Reihe der rechtmäßigen bürgerlichen Ordnungen und guten Werke Gottes gerade nur mit aufgezählt, um die Praxis der Wiedertäufer zu verurteilen; inhaltlich wird weder begründet noch entfaltet, wieso es sich hier um Manifestationen des göttlichen Schöpfungswillens handelt.‘ (Maurer I,176) Auch ‚Schwab. 14 und 15 sagen, abgesehen von der Polemik gegen den Zölibat, nichts Positives über die Ehe aus‘ (Maurer I, 176).“⁹¹

b) Die Ehe ist Ordnung und Mandat Gottes.

Gunther Wenz weist auf die Kritikpunkte der Reformatoren hin: „Aufs engste verbunden mit der Geringschätzung weltlicher Berufsstände sei die mangelnde Achtung bzw. Verachtung, die dem Stand der Ehe entgegengebracht werde. Analog zum Zölibatsartikel hält CA XXVII solcher Mißachtung den Grundsatz entgegen, daß jeder, der nicht mit der seltenen und speziellen (BSLK 114,37ff.: ‚Wie aber die ewige Keuschheit in des Menschen Gewalt und Vermögen stehe, weiß man wohl...‘) Gabe der Enthaltbarkeit begnadet sei, durch Gottes Gebot und natürliches Schöpfungsgesetz dazu bestimmt werde, sich zu verheiraten. Notfalls, was in diesem Zusammenhang so viel heißt wie: im gegebenen Normalfall eines nicht vorhandenen Keuschheitscharismas, löse diese Weisung die Bindekraft jedes Keuschheitsgelübdes auf. ‚Dann die Gelübde vermögen nicht Gottes Ordnung (ordinatio) und Gebot (mandatum) aufzuheben.‘ (BSLK 113,17f.) Das gilt umsomehr, als Gottes Ordnung und Gebot des Ehestandes, wie gesagt, nicht allein die Form positiver Weisung, sondern auch die des natürlichen Schöpfungsgebotes habe.“⁹²

⁹¹ Wenz, Gunther, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd.2, Fußnote auf S.344.

⁹² Wenz, Gunther, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd.2, S.349.

c) Die natürliche Zuneigung der beiden Geschlechter zueinander ist eine göttliche Ordnung. Die Ehe ist das Mandat Gottes an den Menschen, um Unzucht zu vermeiden.

Gunther Wenz erläutert diese Auseinandersetzungen der Reformationszeit und führt hinsichtlich der ApolCA aus: „Trotz der beanspruchten Evidenz werden des weiteren sechs Gründe für die Geltung der eigenen Position namhaft gemacht, die hier lediglich aufgelistet werden sollen: 1. Die im Unterschied zur Konkupiszenz auch unter praelapsarischen Bedingungen gegebene natürliche Zuneigung des einen Geschlechts zu dem anderen (Apol XXXIII, 7: ‚sexus ad sexum‘) ist eine göttliche Ordnung, die nicht willkürlich und ohne singuläre und spezielle Maßnahme Gottes beseitigt werden kann. Das Recht der Eheschließung darf so durch Statuten und Gelübde nicht aufgehoben werden. 2. Insofern die kreatürliche Verbindung von Mann und Frau, wie sie von Gott dem Schöpfer verordnet ist, in die Zuständigkeit des Naturrechts fällt, ist wie das Naturrecht so auch das Recht auf Eheschließung für unveränderlich und aller positiven menschlichen Gesetzgebung vorausgesetzt zu erachten gemäß der Devise: ‚ius naturale vere est ius divinum, quia est ordinatio divinitus impressa naturae.‘ (Apol XXIII, 12) Hinzugefügt wird, daß die durch die Ordnung des Schöpfergottes gebotene Ehe unter postlapsarischen Bedingungen um so nötiger sei, als der Fall der Sünde den natürlichen Geschlechtstrieb maßlos entflammt und zur Begierde verkehrt habe. Die Ehe sei daher nicht mehr nur um der Zeugung willen, sondern auch als Heilmittel gegen die Unzucht unentbehrlich (vgl. Apol XXIII, 13.16.). 3. Nach Maßgabe menschlicher Natur ist sonach grundsätzlich allen Menschen die Ehe geboten; ausgenommen seien von dieser grundsätzlichen Regel nur die ‚idonei ad coelibatum‘ (Apol XXIII,14), denen das spezielle und höchst seltene (vgl. Apol XXIII, 19) Charisma der Enthaltbarkeit gegeben sei.“⁹³

d) Die Ehe steht als göttliche Ordnung unter dem geistlichen Regiment; als Mandat Gottes ist sie dem weltlichen Regiment unterstellt.

Volker Leppin beschreibt den biographischen Aspekt der Heirat Luthers mit Katharina von Bora und schließt an: „Er bildet zeitlich den Übergang zu Luthers Anregungen zu einer Neuordnung des Eherechts, das heißt zu dem Versuch, jene Normverunsicherung aufgrund der Beseitigung des mittelalterlichen

⁹³ Wenz, Gunther, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd.2, Fußnote auf S.342-344.

Kirchenrechts durch Neuregulierung zu beheben. In diesem Zusammenhang fallen die bekannten und vielfach zitierten Bemerkungen, Ehe sei ‚ein eusserlich weltlich ding‘, beziehungsweise im Traubüchlein von 1529, Ehe sei ein ‚weltlich geschafft‘, dessen Regelung man den jeweiligen Obrigkeiten überlassen könne. Diese Aussagen darf man freilich nicht überstrapazieren. Eine freie Gestaltung durch die Partner ist nicht im Blick, sondern eine Regelung durch die Obrigkeit, vor allem bezogen auf die Schaffung eines Rechtsrahmens, was dann aber natürlich auch Voraussetzungen und Rechtsfolgen miteinschließt. [...]. Diese wenigen Bemerkungen zum formalen Rahmen der Ehe aber ändern in Luthers Augen eines nicht, was er gleichfalls im Traubüchlein betont: Die Ehe ist zwar ein weltlicher Stand, aber als solcher doch von Gott gestiftet.“⁹⁴

Edmund Schlink erläutert: „In diesen Aussagen ist nicht darüber reflektiert, ob diese Ordnung des weltlichen Regiments schon im Paradiese war oder erst nach dem Fall hinzugekommen ist. Wie das Wort ‚Schöpfungsordnung‘, so fehlt in den Bekenntnisschriften auch die Unterscheidung von Schöpfungs- und Erhaltungsordnung. An dieser Stelle kehrt vielmehr die Nichtunterscheidung von Gottes Schaffen und Erhalten wieder, die auf den ständig tätigen Schöpfer blickt. Gott schuf nicht nur am Anfang vor des Menschen Sünde, sondern er ist auch als Schöpfer am Werk am Sünder.“⁹⁵

Albrecht Peters hält fest: „Luthers Vorrede zum Traubüchlein markiert erneut die zentrale Spannung im Eheverständnis der Reformation. Einerseits ist die Ehe ein ‚weltlicher Stand‘ und die Hochzeit ‚ein weltlich Geschäft‘, beides variiert mit den Landessitten und ist der weltlichen Obrigkeit anbefohlen. Andererseits ist die Ehe ein geistlicher, ja ‚göttlicher Stand‘, nicht lediglich menschlichem Willen entsprungen oder nur kraft menschlicher Vernunft ersonnen, sondern durch den Schöpfer selber gewirkt, gestiftet, geordnet und gesegnet. Aus dieser Kernspannung heraus muß das Traubüchlein interpretiert werden. Es sucht in, mit und unter den mannigfaltigen menschlichen Sitten und Bräuchen den einen in sich einsinnigen Gotteswillen sichtbar werden zu lassen, will doch die eine und selbe Gottesordnung den unterschiedlichsten Situationen gerecht werden und in ihnen allen uns Menschen vor das Angesicht des Schöpfers, Richters und Versöhners stellen. ‚Uns genüget, daß wir wissen, Gott sehe uns an sampt seinem einigen Sohn, unserem Herrn Jesu Christo, der zur Rechten Gottes sitzt und herrschet über alles, als der den Ehestand geordnet, uns darein gesetzt und über dem Stand bis an‘ Jüngsten Tag hält‘. Diesem klaren Gotteswillen soll auch die vorgelegte Trauordnung dienen. Sie ist wie alle christliche Ordnung nach den

⁹⁴ Leppin, Volker, Die Ehe bei Martin Luther, S.30.

⁹⁵ Schlink, Edmund, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, S.322.

Grundsätzen entworfen und zu handhaben, welche Luther aus dem Doppelskopis der Freiheitsschrift entwickelt hat. Aus seinen schmerzlichen Visitationserfahrungen heraus akzentuiert der Reformator jetzt jedoch den zweiten Pol. Ist ein Christenmensch auch im Glauben ein ‚freier Herr über alle Ding und niemand untertan‘, so ist er doch zugleich in der Liebe ‚ein dienstpar Knecht aller Ding und jedermann untertan‘. Jetzt bekämpft Luther nicht so sehr ein katholisierend gesetzliches Mißverständnis der Ordnungen als vielmehr eine erneut ins Kraut schießende Eigenmächtigkeit.“⁹⁶

e) Diese beiden Pole der Ehe werden in der Trauhandlung selbst deutlich.

Albrecht Peters führt aus: „Nach Luthers Traubüchlein wirkt die Kirche, bzw. die in ihrem Parochus handelnde Ortsgemeinde, an drei Stellen bei der Eheschließung ihrer Glieder aktiv mit, beim Aufgebot ‚auf der Kanzel‘, bei der Trauung vor der Kirchentür sowie bei der Einsegnung in der Kirche vor dem Altar. [...] Nach einigen Äußerungen Luthers hat es freilich den Anschein, als tue die Kirche in allen drei Handlungen ein ihr eigentlich fremdes Werk und stünde die Trauung in der freien Willkür der Brautleute sowie unter dem Hoheitsrecht der weltlichen Obrigkeit. Dem widerstreitet aber der Verweis auf den ‚Segen Gottes‘ und das ‚gemein christlich Gebet‘ als zentrales Amt und Werk der Gemeinde wie ihres Pfarrers. Bei ersteren Worten denkt Luther primär an die Eheschließung; ihr eigentlicher Ort vor der Kirche oder im Brauthause weist auf ihren weltlich-rechtlichen Ursprung hin. Beim Gebet und Segen blickt Luther auf die Ehesegnung am Altar, welche ursprünglich mit dem Abendmahl verbunden war. Von diesem ihrem unterschiedlichen Ursprung her haben jene beiden Handlungen eine verschiedene Wichtigkeit für die Gemeinde Christi. Die Trauung vollzieht der Pfarrer gleichsam im fremden Werk stellvertretend für die Sippen oder die weltliche Obrigkeit ‚öffentlich vor Gott und der Welt‘. Die Einsegnung der Ehe dagegen vollzieht er als Diener der christlichen Gemeinde in seinem eigentlichen Amt unter Gotteswort und Gebet. [...] Wer seine Ehe ohne Gottes Segen eingehen und ohne Gebet führen will, vollzieht einen öffentlichen Akt der Absage an Gott und ist deshalb in Kirchenzucht zu nehmen. So gewinnt die Ehesegnung die Dignität eines Gebotes und erhält eine andere Wertigkeit als die Trauung durch den Pfarrer. Dennoch ist auch die Trauung vor der Kirchentür zwar eine weltliche aber keine rein säkulare Handlung, erfolgt doch auch sie wie die Segnung in der Kirche nicht im Namen der Sippen oder einer weltlichen Ordnung, sondern im Namen des Dreieinigen Gottes, des Schöpfers, Erlösers und

⁹⁶ Peters, Albrecht, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd.5, S.120f.

Heiligers. In diesem Namen sind trotz aller unterschiedlichen Akzentuierungen die drei Vollzüge des Traubüchleins zur Einheit zusammengeschlossen.“⁹⁷

Am Beispiel der Handlung vor der Kirchentür erläutert Albrecht Peters weiter: „Die Trauung ist *nur* [...] feierliche öffentliche Bekanntgabe und Bestätigung der Eheschließung.“ Diesen Sinn möchte man in der Forschung auch durchgehend Luthers Formel unterlegen [...]. Sicher hat Luthers Formel auch diesen Sinn, aber erschöpft sie sich darin? Das ist die noch zu klärende Frage. Zunächst ist schlicht zu konstatieren, Luthers Trauformel folgt derjenigen mittelalterlichen Tradition, welche den Akzent eindeutig auf das Tun des Priesters legt. Auch in den späteren reformatorischen Ordnungen herrschen diejenigen Formeln vor, welche vom ‚Zusammengeben, Kopulieren, Vertrauen‘ durch den Pastor sprechen. [...] Bei Luther tritt der Diener des Herrn ebenfalls ins Zentrum; nach dem klaren Wortlaut der Formel gibt er die Freiersleute zusammen; in dem Geschehen wird wirklich an den Brautleuten gehandelt. [...] Höchst bewußt werden die Brautleute als solche angesprochen, welche einander zur Ehe begehren und dies öffentlich bezeugt sowie durch den Ringwechsel bekräftigt haben. Dieses liegt als notwendige Voraussetzung vor und wird vom Pfarrer in betont perfektischen Wendungen resümiert. Daraufhin erst, durch ein hervorgehobenes „So“ eingeleitet, erfolgt das Zusammenfügen der Hände sowie das Zusammensprechen der Partner; dabei regiert das Präsens. Diese präsentische Formel Luthers hebt jedoch klarer, als dies bei Bugenhagen geschieht, den Dreieinigen Gott als den eigentlichen Akteur hervor. Hier vollzieht der Reformator eine behutsame, aber zugleich höchst charakteristische Korrektur an der Formeltradition der Missalehandschrift von Rouen, welche leider in den späteren reformatorischen Ordnungen durchgehend nicht beachtet ist. Diese Korrektur entspricht haargenau seiner Transposition der gesamten mittelalterlichen Sakramentslehre. Seine Worte: ‚So spreche ich sie ehelich zusammen im Namen [. . .]‘ suchen die Mitte zu halten zwischen einem ‚Ich gebe zusammen‘ und einem ‚Als Ehegatten spreche ich euch aus‘. Hier wird nicht lediglich bestätigt, daß sich die Eheleute selber zusammengesprochen haben; hier wird eindeutig zusammengesprochen. Wer hier zwei Menschen ‚zusammenfügt‘, das ist der Dreieinige Gott selber. Er tut dies nicht lediglich in einer geisthaften Innerlichkeit, er tut dies unter den Worten seines Dieners. Insofern spricht durchaus der Pfarrer die Brautleute ‚ehelich zusammen‘. Er tut dies so wirklich, daß auch das Leibliche einbezogen ist; dies manifestiert sich im Zusammenfügen der Hände. Der Pfarrer handelt hierin jedoch keineswegs ‚aus weltlicher Witze und Vernunft‘ heraus, hier geschieht nichts ‚auf Abenteuer‘.

⁹⁷ Peters, Albrecht, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd.5, S.128f.

Vielmehr birgt sich der Pfarrer mit dem Nupturienten⁹⁸ wie den versammelten Zeugen hinein in die Stiftung Gottes des Schöpfers, welche der Erlöser nicht aufgehoben, sondern bestätigt hat. Um dies unmißverständlich klar zu machen, hat der Reformator Mt 19,6 gleichsam als ein Wort der Stiftung und Austeilung (institutio und distributio), als Trostwort und als Gebot (promissio und praeceptum) über dem leiblichen Ineinanderfügen der Hände aufgerichtet.“⁹⁹

Peters resümiert: „2) Über diesem Begehren der Herzutretenden wird durch das Handeln und Proklamieren des Pfarrers Gottes Wort aufgerichtet, steht doch nach Luther der ‚Name‘ gleichsam als Chiffre für die mächtig wirkende Segensgegenwart Gottes selber. Unter dem Sprechen und Tun seines Dieners handelt der Dreieinige Gott direkt und unmittelbar. Ganz analog wie in Taufe, Abendmahl und Absolution rückt der Reformator auch hier in der Trauhandlung den Dienst des Pfarrers streng hinein in die Bewegung von oben nach unten, in die Kernstruktur Zusage – Glaube (promissio – fides). 3) Freilich beläßt Luther einen deutlichen Hiat¹⁰⁰ zwischen dem Wirken Gottes und dem Tun seines Dieners. Wie in den Sakramentsabschnitten der Katechismen rückt das Gotteswort (Mt 19,5) an den Anfang. Seine präsentische Fassung weist es als ‚Heißel- wie Tätelwort‘¹⁰¹ zugleich aus. In der ebenfalls präsentischen Trauformel wird weder willkürlich etwas behauptet noch lediglich etwas festgestellt, vielmehr wird in einer ‚performativen‘ Wort-Tathandlung neue Realität gesetzt. Die konkreten Brautleute werden unter Gottes Stiftung und Mandat gestellt und damit in den neuen Ehestand eingewiesen. Gott selber ist und bleibt das hoheitliche Subjekt des Trauaktes; er wirkt aber unter dem personalverantwortlichen Dabeisein der Menschen.“¹⁰²

2. Im „ius liturgicum“ spiegelt sich dieses Verständnis von Ehe wider.

a) Gott hat Mann und Frau füreinander geschaffen. Die Ehe ist ein von Gott gestifteter Stand. Gott segnet die Ehe.

VELKD-Agenda aus dem Jahr 1988, Eingangsgebet: „Allmächtiger Gott und Vater, du hast Mann und Frau füreinander geschaffen und der Ehe deinen Segen verheißen. Wir bitten dich: Laß diese beiden deine Güte erkennen, damit sie ihre

⁹⁸ lat. Heiratswillige, Brautleute.

⁹⁹ Peters, Albrecht, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd.5, Hervorhebungen im Original, S.137-139.

¹⁰⁰ lat. Kluft, Spalt.

¹⁰¹ Wort-Tathandlung.

¹⁰² Peters, Albrecht, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd.5, S.141.

Ehe im Vertrauen auf deine Verheißung beginnen und führen. Durch Jesus Christus, unseren Herrn.“¹⁰³

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988, Texte zur Auswahl: Eingangsgebete: „Allmächtiger Gott und Vater, du hast den Ehestand gestiftet und deinen Segen denen verheißen, die in diesem Stande leben, wir bitten dich: Gib diesen Eheleuten den Heiligen Geist, damit sie deinen Willen erkennen und ihre Ehe in deinem Namen führen. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.“¹⁰⁴

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988, Schriftworte zur Ehe / Präfamina: „Gott hat von Anfang an Mann und Frau für einander geschaffen. Das bezeugt die Heilige Schrift [im 1. Buch Mose im 2. und 1. Kapitel] mit den Worten: Gott der Herr sprach: [Es folgen Schriftlesungen: 1.Mose 2,18 und 1.Mose 1,27-28a.31a.]“¹⁰⁵

VELKD-Agende aus dem Jahr 1964, „Höret Gottes Wort von der Stiftung und Ordnung des Ehestandes.“¹⁰⁶

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988, Gebet mit Segnung: „Der Pfarrer legt dem Paar die Hände auf. Dies geschieht entweder bereits zum Gebet oder erst bei der abschließenden Segensformel. Pfarrer: Herr, unser Gott, du hast Mann und Frau füreinander geschaffen. Wir bitten dich für diese Eheleute: Bewahre sie in ihrer Ehe, leite sie durch dein Wort, und erhalte sie in deiner Liebe. Durch Jesus Christus, unseren Herrn. Gemeinde: Amen. Pfarrer unter Handauflegung: Der Segen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede + sei mit euch. oder: Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe. Er erleuchte euch durch sein Wort, und erfülle euch mit seiner Gnade, daß ihr bleibt in seiner Gemeinde und das ewige Leben erlangt. Friede + sei mit euch. Gemeinde: Amen.“¹⁰⁷

b) Die Ehe ist eine gute Gabe und Ordnung Gottes

VELKD-Agende aus dem Jahr 1964, Traubekenntnis – Einleitung: „Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift den Ehestand als heilige und unverbrüchliche Ordnung Gottes. In solcher Ordnung hat er auch euch miteinander verbunden und eurem Stande seinen Segen verheißen. So frage ich euch vor Gott und dieser seiner Gemeinde: [...]“¹⁰⁸

¹⁰³ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.26.

¹⁰⁴ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.48. Der Wortlaut ist, stilistisch angepasst, identisch mit der Agende 1964.

¹⁰⁵ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.29.

¹⁰⁶ VELKD Agende 1964, S.145.

¹⁰⁷ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.34f. Segensformel ist gleichlautend mit der Agende von 1964.

¹⁰⁸ VELKD Agende 1964, S.148.

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988, Traubekenntnis – Einleitung: „Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift, daß die Ehe eine gute Gabe [SN: und Ordnung] Gottes ist. Auch eure Ehe will Gott schützen und segnen. So frage ich euch vor Gott und dieser Gemeinde: [...]“¹⁰⁹

Landeskirche Sachsen: Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 2 „Die Trauung“ des Dritten Bandes der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, § 2: „(1) In die das Treuebekenntnis einleitende Anrede des Pfarrers oder der Pfarrerin (Seiten 30, 31, 55 und 56) sind hinter die Worte „gute Gabe“ die Worte „und Ordnung“ einzufügen.“¹¹⁰

c) Gott ist Subjekt des Trauaktes, er vertraut Mann und Frau einander an und tut dies unter dem Wort des Amtsträgers.

Aus der ersten Kirchenordnung nach Einführung der Reformation im Herzogtum Sachsen unter Herzog Heinrich dem Frommen, „Heinrichs-Agende“, 1539: „Folgens trette der Pfarherr oder Caplan fur den Altar / las den Breutgam und Braut hinzu tretten / lese uber sie Gottes wort / nach der form / wie im Tauffbuechlin und Trawbuechlin so im Druck ausgangen / furgeschrieben.“¹¹¹

Entsprechend lauteten die Traufragen und die Trauformel: „Hans, wiltu Greten zum ehelichen Gemahl haben?‘ Dicat: ‚Ja.‘ ‚Greta wiltu Hansen zum ehelichen Gemahl haben?‘ Dicat: ‚Ja.‘ Hie lasse sie die Trauringe einander geben und fuge ire beide rechte hende zusammen und spreche: ‚Was Gott zusammen fuget, sol kein Mensch scheiden.‘ Darnach spreche er fur allen in gemein: ‚Weil denn Hans N. und Greta N. einander zu der Ehe begeren und solches hie offentlich fur Gott und der Welt bekennen, darauff sie die Hende und Trauringe einander gegeben haben, so spreche ich sie Ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sons und des heiligen Geistes, Amen.“¹¹²

Kirchenordnung unter Kurfürst August von Sachsen, 1580: „Hans wiltuz Greten zu ehelichen gemahl haben? Dicat Ja. Greta wiltu Hansen zum ehelichen gemahl haben? Dicat Ja. Hie lasse er sie die trauring einander geben, und füge ihre beide rechte hand zusammen, und spreche: Was gott zsammen füget, sol kein mensch scheiden. Darnach spreche er vor allen in gemein: Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur ehe begeren, und solches hie öffentlich für gott und der welt bekennen, darauf sie die hende und trauringe einander gegeben haben, so

¹⁰⁹ VELKD Agenda 1988, Bd. 3, Teil 2, S.30.

¹¹⁰ http://www.evks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/doc/2.2.4_EinfG_Agende_III2_-Die_Trauung-.pdf, Zugriff am 04.02.2016.

¹¹¹ Kirchenordnungen zum anfang / für die Pfarherrn in Hertzog Heinrichs zu Sachsen v.g.h. Fuerstenthum. 1539, S. 30.

¹¹² Traübüchlein, BSELK, S.902f.

spreche ich sie ehelich zusammen, im namen des vaters, und des sohns, und des heiligen geistes, amen.“¹¹³

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988, Traubekenntnis, Form A (Fragen): „Pfarrer: Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift, daß die Ehe eine gute Gabe [SN: und Ordnung] Gottes ist. Auch eure Ehe will Gott schützen und segnen. So frage ich euch vor Gott und dieser Gemeinde: N.N., willst du N.N., die Gott dir anvertraut, als deine Ehefrau lieben und ehren und die Ehe mit ihr nach Gottes Gebot und Verheißung führen - in guten und in bösen Tagen -, bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“¹¹⁴

Landeskirche Sachsen: Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 2 „Die Trauung“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, § 2: „(2) Für die alternative Form B des Treuebekenntnisses (Erklärung) wird empfohlen, den Auswahltext auf Seite 56 zu verwenden.“¹¹⁵

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988, Texte zur Auswahl: Traubekenntnis, Form B (Erklärung): „Mit diesen Worten bezeugt die Heilige Schrift, daß die Ehe eine gute Gabe [SN: und Ordnung] Gottes ist. Auch eure Ehe will Gott schützen und segnen. So bekennt euch nun dazu vor Gott und dieser Gemeinde. Bräutigam: N., ich will dich als meine Ehefrau, die Gott mir anvertraut, lieben und ehren und die Ehe mit dir nach Gottes Gebot und Verheißung führen in guten und in bösen Tagen, bis der Tod uns scheidet. Dazu helfe mir Gott.“¹¹⁶

VELKD-Agende aus dem Jahr 1988, Gemeinsame Fortsetzung von A und B: „Pfarrer: Reicht einander die Hand. [...] Pfarrer legt seine rechte Hand auf die zusammengelegten Hände und spricht: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“¹¹⁷

¹¹³ Kirchenordnung Kursachsen 1580, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, S.366.

¹¹⁴ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.30f. Trauersprechen gleichlautend mit Agende von 1964.

¹¹⁵ http://www.evks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/doc/2.2.4_EinfG_Agende_III2_-Die_Trauung-.pdf, Zugriff am 04.02.2016.

¹¹⁶ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.56.

¹¹⁷ VELKD Agende 1988, Bd. 3, Teil 2, S.33. Agende von 1964 gleichlautend.

Quellenverzeichnis

- Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Band III Die Amtshandlungen. Teil 2 Die Trauung, hrsg. von der Kirchenleitung der VELKD, 4., unveränderte Auflage, Hannover: Lutherisches Verlagshaus 2012.
- Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III Die Amtshandlungen, hrsg. von der Kirchenleitung der VELKD, 1. Auflage, Berlin: Lutherisches Verlagshaus, 1964.
- Des durchlauchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Augusten, herzogen zu Sachsen u.s.w. Ordnung, wie es in seiner churf. g. landen bei den kirchen mit der lehr und ceremonien, desgleichen in derselben beiden universiteten, consistorien, fürsten und partikular schulen, visitation, synodis und was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden sol. 1580, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. 1. Halbband: Die Ordnungen Luthers. Die Ernestinischen und Albertinischen Gebiete, hrsg. v. Emil Sehling, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1902, Aalen: Scientia Verlag, 1979, S.359ff.
- Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 12. Auflage, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1998.
- Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSELK), Vollständige Neuedition, hrsg. v. Irene Dingel im Auftrag der EKD, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2014.
- Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara, Frau – Männin – Mensch. Zwischen Feminismus und Gender, Kevelaer: Butzon und Bercker, 2009.
- Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara, Liebe – Leib – Leben, in: ThBeit 45, 2014, S.335-340.
- Grethlein, Christian, Die „weltliche“ und „sakramentale“ Bedeutung der kirchlichen Trauung aus praktisch-theologischer Sicht, in: EvTh 75, 2015, S.34-44.
- Herbst, Michael, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Gemeinde und Pfarramt, Manuskript eines Vortrages auf dem Propsteikonvent in Demmin am 8. Januar 2014.
- Kirchenordnunge zum anfang / fur die Pfarherrn in Hertzog Heinrichs zu Sachsen v.g.h. Fuerstenthum. 1539.
- Leppin, Volker, Die Ehe bei Martin Luther. Stiftung Gottes und „weltlich ding“, in: EvTh 75, 2015, S.22-33.
- Peters, Albrecht, Kommentar zu Luthers Katechismen. Bd. 5: Beichte, Haustafel. Traubüchlein, Taufbüchlein, hrsg. v. Gottfried Seebaß, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1994.
- Schlink, Edmund, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, 3. Auflage, München: Chr. Kaiser Verlag, 1948.
- Wenz, Gunther, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Bd.2, Berlin: de Gruyter, 1998

2. Dokumente zur Position der lutherischen Partnerkirchen und ökumenischen Gesprächspartner

1. Lutherischer Weltbund

- a. Offener Brief der drei baltischen lutherischen Bischöfe an den schwedischen Erzbischof und an das Präsidium des Lutherischen Weltbundes zur Frage der kirchlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. 11.03.2006¹¹⁸

Der Herr ist ein Gott des Gerichts. Wohl allen, die sein harren. Jesaja 30,18

In großer Sorge um die Einheit.

An den hoch verehrten Erzbischof von Uppsala K. G. Hammar

An den hoch verehrten Präsidenten des Lutherischen Weltbundes Bischof Mark S.Hanson

An den hoch verehrten Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes Dr. Ishmael Noko

Die bedeutsamen und historischen Beziehungen zwischen der Kirche Schwedens und den Kirchen des Baltikums sowie unsere ernsthafte Sorge um unsere Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund und um die Einheit der Kirche lassen uns diesen Brief schreiben.

Viele Jahre lang ist die Kirche Schwedens uns eine wertvolle und bedeutsame Partnerin und einer unserer nächsten Nachbarn gewesen. Uns verbindet miteinander eine lange Geschichte, die uns gegenseitig bereichert hat, und das wertvolle Kennzeichen der apostolischen Sukzession. Hoch zu schätzen ist der Beitrag der Kirche Schwedens bei dem Entstehen und der Weiterentwicklung der Ökumenischen Bewegung. Wir waren gemeinsam am Prozess beteiligt, der den Lutherischen Weltbund aus einer Vereinigung einzelner Kirchen zu einer Kirchengemeinschaft werden ließ.

Deshalb erfuhren wir mit Kummer und Sorge, daß die Generalsynode der Kirche Schwedens am 27. Oktober 2005 beschlossen hätte, „registrierte

¹¹⁸ Svētdienas Rīts, Zeitung der Evangelisch-lutherischen Kirche Lettlands, 11. März 2006, via: <http://www.nbc-pfalz.de/pdf/presse/06-03-11-offener-brief-der-drei-baltischen-lutherischen-bischoefe.pdf>, Zugriff am 22.07.2016.

Partnerschaftsbeziehungen“ oder eine juristisch definierte gleichgeschlechtliche Gemeinschaft zu segnen. Wir lehnen Äußerungen des Hasses gegenüber homosexuellen Menschen ab, sind aber der Überzeugung, daß es die Pflicht und der seelsorgerliche Auftrag der Kirche ist, auch ihnen das ganze Wort Gottes – mit dem Gesetz und dem Evangelium, dem Buße Tun und der Vergebung der Sünde um Christi willen an die Gemeinde, die er mit seinem Blut erkaufte hat, – zu bringen. Unsere Kirchen sind der Auffassung, daß homosexuelle Beziehungen nicht mit der Jüngerschaft Christi vereinbar sind, daß jedoch das Wort des Herrn auf sie zutrifft: „Tut Buße und glaubt an das Evangelium.“ (Markus 1,15). Das wird uns nach unserem Verständnis hinreichend klar und deutlich durch die Heilige Schrift begründet, wie die apostolische Kirche sie gelesen und ausgelegt hat. Deshalb können wir nicht die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare einfach als eine Frage der Seelsorge abtun. Ein solcher Beschluß stellt eine gewaltige Veränderung der Einstellung der Kirche gegenüber ihrem Auftrag, zu lehren und ihre Herde zu weiden, dar.

Obwohl wir auch das Recht jeder Kirche, ihre eigenen Beschlüsse zu fassen, anerkennen und respektieren, bedauern wir, daß dieser Beschluß im Alleingang gefaßt wurde, ohne den Standpunkt anderer Kirchen zu berücksichtigen. Die Diskussionen, die bereits bei der Vollversammlung in Winnipeg durch einen von der Kirche Schwedens vorgelegten Resolutionsentwurf zur Homosexualität ausgelöst wurden, ließen die Prognose auf einen unvermeidlichen Schaden zu, der durch die Zustimmung zu einem solchen Standpunkt der Gemeinschaft im Lutherischen Weltbund entstehen könnte. Der Rat des Lutherischen Weltbundes hat versucht, diesen Schaden abzuwenden, und eine besondere Kommission zur Erforschung der Fragen um die Familie, Ehe und Sexualität berufen, um für weitere Debatten eine Grundlage zu schaffen. Ohne den Abschluß dieser Arbeiten abzuwarten, hat die Generalsynode der Kirche Schwedens übereilt die Arbeit dieser Kommission zu einer Formalität abgewertet. Wir bedauern auch den Schaden, den dieser Beschluß den ökumenischen Bestrebungen dadurch zugefügt hat, daß er die sichtbaren Möglichkeiten der Kirche, der Einheit näher zu kommen, weiter in die Ferne gerückt hat, und nach unserer Auffassung die Glaubwürdigkeit aller Lutherischen Kirchen bei den Beziehungen zu anderen Kirchen reduziert hat.

Wir können es nur schwer verstehen, weshalb der Frage der Homosexualität eine so hohe Priorität zugemessen wird, daß ihr die ökumenische Verantwortung der Kirche geopfert, und die Gemeinschaft im Lutherischen Weltbund geschwächt werden muß. Die Tatsache, daß alle Bischöfe Schwedens dem Beschluß, eingeschlechtliche Beziehungen zu segnen, zugestimmt hätten, läßt uns nicht deutlich erkennen, wie diese Bischöfe ihren Dienst an der Einheit der Kirche, sowie den hinter dem Zeichen der apostolischen Sukzession stehenden Inhalt in der Kirche Schwedens heute verwirklichen.

Daß eine der Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes einen einseitigen Beschluß gefasst hat, gleichgeschlechtliche Gemeinschaften zu segnen, hat eine Tatsache geschaffen, die sich wesentlich sowohl auf die Beziehungen zur Kirche Schwedens als auch auf die Gemeinschaft im Lutherischen Weltbund auswirken wird. Die Segnung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist mit dem Glauben unserer Kirche, mit unserem Glaubensbekenntnis und der Lehre unserer Kirche unvereinbar. Die in unseren Kirchen geltenden Verfassungen und Bestimmungen würden es nicht zulassen, mit unseren eigenen Geistlichen zusammen zu bleiben, welche die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zulassen oder praktizieren. Folgerichtig betrifft das auch Geistliche in anderen Kirchen. Das bedeutet, daß wir die Gemeinschaft mit allen Geistlichen der Kirche Schwedens nicht mehr anerkennen und praktizieren können. Konsequenterweise heißt das auch, daß es künftig innerhalb des Lutherischen Weltbundes keine volle und uneingeschränkte Gemeinschaft geben können wird.

Die Gemeinschaft am Leibe Christi ist uns sehr wichtig. Die Gemeinschaft an Seiner Kirche möchten wir auch in unseren Beziehungen zur Kirche Schwedens und innerhalb des Lutherischen Weltbundes erhalten, soweit das nur bei den neu geschaffenen Verhältnissen irgend möglich ist. Doch die Folgen des Beschlusses und die dadurch neu geschaffene Lage müssen in ihrem Ausmaß noch bewertet und mögliche Lösungen gesucht werden. Wir rufen alle Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes auf, dem Beschluß der Kirche ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn dieser betrifft uns alle. Wir bitten auch den Generalsekretär des LWB Dr. I. Noko, nach Wegen zu suchen, wie wir über die für die Gemeinschaft unserer Kirchen entstandene Situation miteinander reden können. Wir sollten mit Gebet und Fürbitte über mögliche Modelle nachdenken, wie wir unsere Beziehungen miteinander auf eine Weise fortsetzen, die es gestattet, daß wir dabei unsere Integrität und Würde bewahren können.

Andres Pöder, Erzbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands

Mindaugas Sabutis, Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Litauens

Jānis Vanags, Erzbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Lettlands

b.IDEA, 12.02.2013, Afrikanische Kirche bricht mit Partnern in USA und Schweden¹¹⁹

Addis Abeba (idea) – Eine lutherische Kirche aus Afrika hat ihre Beziehungen zu Partnerkirchen in den USA und Schweden abgebrochen. Auslöser ist deren

¹¹⁹ <http://www.idea.de/frei-kirchen/detail/afrikanische-kirche-bricht-mit-partnern-in-usa-und-schweden-24219.html>, Zugriff am 22.07.2016.

liberaler Umgang mit Homosexualität. Die Generalsynode der Äthiopischen Evangelischen Kirche Mekane Yesus beschloss auf ihrer jüngsten Tagung vom 27. Januar bis 2. Februar in Addis Abeba, die Beziehungen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika (ELCA) und der Schwedischen Kirche auf Eis zu legen. Ausgesetzt wird auch die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Alle drei Kirchen gehören dem Lutherischen Weltbund an. Die inzwischen 5,8 Millionen Mitglieder zählende Mekane-Yesus-Kirche geht unter anderem auf die Arbeit schwedischer und amerikanischer Missionare zurück. Der Synodenbeschluss wird damit begründet, dass die beiden Partnerkirchen die „Homo-Ehe“ anerkennen und Schwule bzw. Lesben in geistliche Ämter berufen. Dies hält die äthiopische Kirche für unvereinbar mit der Bibel. Gleichwohl sei man dankbar für die langen und fruchtbaren Beziehungen zu den beiden Kirchen und schätze deren historischen Beitrag zur Mission. Man werde weiter beten, dass die Beziehungen eines Tages wiederhergestellt würden. Die Mekane-Yesus-Kirche bleibt verbunden mit der theologisch konservativeren „Lutherischen Kirche – Missouri Synode“ in den USA.

ELCA: Nicht einer Meinung, aber eins in Christus

Die schwedische Volkskirche hat 6,5 Millionen Mitglieder und die ELCA 4,3 Millionen. Der Leitende Bischof der ELCA, Mark Hanson (Chicago), bezeichnete den Beschluss der Mekane-Yesus-Kirche als „zutiefst beunruhigend“. Auch in seiner Kirche gebe es Mitglieder, die ähnliche theologische Positionen zur menschlichen Sexualität verträten, und doch bleibe man zusammen. „Wir sind nicht einer Meinung, aber wir sind eins in Christus, im Glauben und in der Taufe“, so Hanson. Bisher hätten die Beziehungen zwischen der ELCA und der Mekane-Yesus-Kirche auch Zeiten der Unruhe in beiden Kirchen überdauert. Der Abbruch der Beziehungen schwäche die Fähigkeit, gemeinsam die christliche Botschaft zu verkünden, Nächstenliebe zu üben und die Schöpfung zu bewahren.

2. Anglikanische Gemeinschaft

a. religion.ORF.at, 15.01.2016: Anglikaner: US-Zweig von Wahlrecht ausgeschlossen¹²⁰

Die Mehrheit der anglikanischen Nationalkirchen hat den US-Zweig der Konfessionsfamilie, die Episcopal Church (Episkopalkirche), für drei Jahre von ihren gemeinschaftlichen Entscheidungen ausgeschlossen.

Hintergrund sind gegensätzliche Ansichten zur Bischofsweihe für Frauen und namentlich der Umgang mit Homosexualität. Diese Entscheidung wurde Donnerstagabend beim Spitzentreffen der 39 anglikanischen Primas-Erzbischöfe in Canterbury getroffen, bei dem der englische Primas Justin Welby den Vorsitz hat. Das Treffen endet am Samstag.

Misstrauen statt „einhelligem Willen“

Die Mehrheit der Leiter der 39 nationalen Kirchenprovinzen weltweit erklärten am späten Donnerstag das Vorgehen der US-Anglikaner stelle eine „grundsätzliche Abkehr vom Glauben und der Ehe-Lehre der Mehrheit der anglikanischen Provinzen“ dar. Dies schaffe Misstrauen, wo ansonsten der „einhellige Wille“ bestehe, „gemeinsam im Glauben weiterzugehen“.

Besonders Bischöfe aus Afrika und Asien sind gegen eine Abkehr von der traditionellen Sexualethik. Der anglikanischen Kirche gehören nach unterschiedlichen Angaben weltweit zwischen 77 und 85 Millionen Christen an.

Unterschiedliche Haltung im Umgang mit Homosexualität

Konkret beinhaltet die Sanktion, dass Mitglieder der US-Episkopalkirche in den kommenden drei Jahren die anglikanische Weltgemeinschaft nicht in ökumenischen oder interreligiösen Gremien vertreten dürfen. Bei lehrmäßigen Abstimmungen innerhalb der anglikanischen Weltgemeinschaft sollen sie für diese Zeit kein Stimmrecht erhalten. [...]

¹²⁰ <http://religion.orf.at/stories/2752549/>, Zugriff am 22.07.2016.

3. Römisch-Katholische Kirche

a. Katechismus der Katholischen Kirche¹²¹

Keuschheit und Homosexualität

2357 Homosexuell sind Beziehungen von Männern oder Frauen, die sich in geschlechtlicher Hinsicht ausschließlich oder vorwiegend zu Menschen gleichen Geschlechtes hingezogen fühlen. Homosexualität tritt in verschiedenen Zeiten und Kulturen in sehr wechselhaften Formen auf. Ihre psychische Entstehung ist noch weitgehend ungeklärt. Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet [Vgl. Gen 19, 1-29; Röm 1,24-27; 1 Kor 6,10; 1 Tim 1,10.], hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, „daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind“ (CDF, Erkl. „Persona humana“ 8). Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen.

2358 Eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen sind homosexuell veranlagt. Sie haben diese Veranlagung nicht selbst gewählt; für die meisten von ihnen stellt sie eine Prüfung dar. Ihnen ist mit Achtung, Mitleid und Takt zu begegnen. Man hüte sich, sie in irgend einer Weise ungerecht zurückzusetzen. Auch diese Menschen sind berufen, in ihrem Leben den Willen Gottes zu erfüllen und, wenn sie Christen sind, die Schwierigkeiten, die ihnen aus ihrer Veranlagung erwachsen können, mit dem Kreuzesopfer des Herrn zu vereinen.

2359 Homosexuelle Menschen sind zur Keuschheit gerufen. Durch die Tugenden der Selbstbeherrschung, die zur inneren Freiheit erziehen, können und sollen sie sich - vielleicht auch mit Hilfe einer selbstlosen Freundschaft -, durch das Gebet und die sakramentale Gnade Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern.

¹²¹ http://www.vatican.va/archive/DEU0035/___P8B.HTM, Zugriff am 22.07.2016.

4. Orthodoxe Kirchen

a. Vortrag des Vorsitzenden des Außenamtes des Moskauer Patriarchats, des Metropoliten von Volokolamsk Hilarion, bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Busan, Republik Korea, 1. November 2013¹²²

[...] Der Kampf zwischen der religiösen und säkularen Weltanschauung wird heute keineswegs nur in akademischen Hörsälen oder auf den Seiten der Zeitungen geführt. Und die Thematik des Konflikts beschränkt sich keineswegs auf die Frage des Glaubens oder Unglaubens an Gott. Heute hat die Konfrontation eine völlig andere Ebene erreicht und betrifft die Grundaspekte des Alltagslebens des Menschen.

Der kämpferische Säkularismus hat nicht nur religiöse Heiligtümer und Symbole im Visier und verlangt ihre Entfernung aus der Öffentlichkeit. Zu einem der Hauptziele seines Wirkens wird heute die zielstrebige Vernichtung der traditionellen Vorstellung von Ehe und Familie. Ein Zeugnis dafür sind die jüngste Erscheinung der Gleichstellung homosexueller Verbindungen mit der Ehe und das gleichgeschlechtlichen Paaren zugestandene Recht auf Adoption von Kindern. Vom Standpunkt der biblischen Lehre und der traditionellen christlichen sittlichen Werte aus bezeugt dies eine tiefe geistliche Krise. Der religiöse Begriff der Sünde schwindet endgültig in Gesellschaften, die sich noch bis vor Kurzem als christlich verstanden haben.

Besonders beunruhigend ist die Tatsache, dass es sich in diesem Fall nicht nur um eine weltanschauliche und ethische Option handelt. Unter dem Vorwand des Kampfes gegen Diskriminierung werden in einer Reihe von Ländern Änderungen im Familienrecht durchgeführt. In den letzten Jahren wurden gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in einigen Staaten der USA, in einigen Ländern Lateinamerikas und in Neuseeland legalisiert. In diesem Jahr erhielten homosexuelle Partnerschaften den Status einer legalen „Ehe“ in Frankreich, England und Wales. Man muss unumwunden sagen: Länder, die homosexuelle Lebensgemeinschaften gesetzlich als eine der Formen der Ehe anerkannt haben, machen einen ernsthaften Schritt in Richtung Zerstörung des

¹²² https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/assembly/2013-busan/plenary-presentations/address-by-metropolitan-hilarion-of-volokolamsk/@@download/file/Hilarion_Vortrag_Die%20Stimme%20der%20Kirche%20muss%20prophetisch%20sein_de.pdf, Zugriff am 22.07.2016.

Begriffs Ehe und Familie überhaupt. Und das geschieht in einer Situation, in der in vielen historisch christlichen Ländern die traditionelle Familie eine schwere Krise durchmacht: Es wächst die Zahl der Scheidungen, die Geburtenrate sinkt katastrophal, es degeneriert die Kultur der Familienerziehung, um schon nicht von der Ausweitung außerehelicher Beziehungen, von der Zunahme der Zahl der Abtreibungen und der Zunahme von Waisenkindern zu Lebzeiten der Eltern zu sprechen.

Statt auf jede nur mögliche Weise die traditionellen Familienwerte zu fördern und die Geburtenrate zu konsolidieren, wird die Rechtfertigung und Rechtmäßigkeit „gleichgeschlechtlicher Familien“, die Kinder erziehen, nicht nur materiell, sondern auch ideell ins Zentrum der Aufmerksamkeit der Gesellschaft gestellt. Als Resultat erfolgen die Auflösung und die Ablöse der traditionellen Sozialrollen: Die Vorstellung von der Elternschaft – von Mutter und Vater, vom männlichen und weiblichen Prinzip – wird radikal verändert. Die Frau als Mutter verliert ihre urewige Rolle als Bewahrerin des häuslichen Herdes und der Mann als Vater seine Rolle des Unterweisers, der den Kindern das Gefühl der Verantwortung vermittelt. Die Ehe im christlichen Verständnis zerfällt und an ihre Stelle treten unpersönliche Ausdrücke wie „Elternteil Nummer eins“ und „Elternteil Nummer zwei“.

All das muss die verhängnisvollsten Auswirkungen auf die Erziehung der Kinder haben. Kinder, die in Familien mit „zwei Papas“ oder „zwei Mamas“ aufwachsen, werden unweigerlich eine andere Sichtweise der gesellschaftlich-ethischen Werte haben als ihre Altersgenossen aus traditionellen Familien.

Eine der direkten Folgen der radikalen Umdeutung des Begriffs Ehe ist die schwerwiegende demographische Krise, die bei Beibehaltung derartiger Handlungsweisen nur noch zunehmen wird. Die Politiker, die die Länder der zivilisierten Welt in den demographischen Abgrund stoßen, unterschreiben im Kern das Todesurteil für ihre eigenen Völker.

Welche soll die Antwort der christlichen Kirchen sein? Ich bin tief davon überzeugt, dass diese Antwort keine andere sein kann als die, die in der Göttlichen Offenbarung gründet und uns in der Bibel übermittelt wurde. Die Heilige Schrift ist die gemeinsame Grundlage, die alle christlichen Konfessionen verbindet. Es kann bei uns wesentliche Unterschiede in der Interpretation der Heiligen Schrift geben, aber die Bibel ist für uns eine und die sittliche Lehre ist dort ganz eindeutig dargelegt. Natürlich unterscheiden wir uns in der Deutung einiger biblischer Texte, wann sie eine unterschiedliche Deutung zulassen. Aber vieles ist in der Bibel völlig eindeutig gesagt – das, was aus dem Mund Gottes Selbst kommt und

für alle kommenden Zeiten aktuell bleibt. Zu solchen Göttlichen Aussprüchen gehören auch viele sittliche Gebote, darunter auch solche, die sich auf die Familienethik beziehen.

Obwohl die Kirche gegen beliebige Formen von Diskriminierung auftritt, muss sie trotzdem das traditionelle christliche Verständnis der Ehe als eines Bundes zwischen Mann und Frau verteidigen, dessen wichtigste Aufgabe die Geburt und Erziehung von Kindern ist. Eben dieses Verständnis der Ehe finden wir auf den ersten Seiten der Bibel, in der Erzählung von der ersten menschlichen Ehe. Ein solches Eheverständnis finden wir auch im Evangelium und in den Apostelbriefen. Die Bibel kennt keine alternativen Eheformen und eine Lebensgemeinschaft gleichgeschlechtlicher Personen gilt als Sünde.

Leider finden heute nicht alle christlichen Kirchen den Mut und die Entschlossenheit, die biblischen Ideale gegen die Mode, die vorherrschende säkulare Weltanschauung, zu verteidigen. Einige christliche Gemeinschaften haben schon seit Langem den Weg der Revision der Sittenlehre beschritten, um sie den heutigen Strömungen anzugleichen.

Oft sagt man, dass die Unstimmigkeiten in theologischen und ethischen Fragen in Verbindung stünden mit der Teilung der Christen in Konservative und Liberale. Dem muss man in Anbetracht dessen zustimmen, dass in einigen christlichen Gemeinschaften eine rasante Liberalisierung der religiösen Ethik vor sich geht – in der Regel unter dem Einfluss von Prozessen in der weltlichen Gesellschaft. Gleichzeitig darf man das Zeugnis der Orthodoxen Kirchen keineswegs auf einen Konservatismus zurückführen. Den Glauben der Alten Kirche, den wir Orthodoxe bekennen, kann man überhaupt nicht in den Kategorien von Konservatismus und Liberalismus festmachen. Wir bekennen die Wahrheit Christi, die unveränderlich ist, denn Jesus Christus ist derselbe gestern, heute und in Ewigkeit (Hebr 13,8).

Es handelt sich nicht um Konservatismus, sondern um die Treue zur Göttlichen Offenbarung, die in der Heiligen Schrift enthalten ist. Und wenn sich liberale Christen vom traditionellen Verständnis der sittlichen Normen abwenden, bedeutet dies, dass wir vor einem sehr ernstem Problem unseres gemeinsamen christlichen Zeugnisses stehen. Können wir ein solches Zeugnis ablegen, wenn wir in Fragen der Sittenlehre, die für das Heil ebenso wichtig ist wie die Glaubenslehre, so tief gespalten sind?

In diesem Zusammenhang möchte ich über die prophetische Berufung der Kirche sprechen. Ich rufe die Worte des Protopresbyters Aleksandr Šmeman in Erinnerung, der meinte, dass ein Prophet in keiner Weise derjenige sei, der die Zukunft voraussage. Er erinnerte an die eigentliche Bedeutung der Prophetie, als er schrieb: «Das Wesen der Prophetie liegt in der Gabe der Verkündigung des Willens Gottes an die Menschen; dieser Wille Gottes ist dem menschlichen Blick in den Ereignissen des menschlichen Lebens und der Geschichte verborgen, offenbart sich aber dem geistlichen Blick des Propheten» (Glaubensbekenntnis, 18).

Wir sprechen oft über die prophetische Stimme der Kirchen, aber unterscheidet sich denn unsere Stimme tatsächlich so stark von der Stimme und Rhetorik der weltlichen Massenmedien und NGO's? Besteht nicht eine der wichtigsten Aufgaben des Ökumenischen Rates der Kirchen gerade darin, den Willen Gottes in der heutigen historischen Situation wahrzunehmen und ihn der Welt zu verkünden? Eine solche Botschaft wird von den Starken dieser Welt wohl eher schmerzlich aufgenommen werden. Wenn wir jedoch auf ihre Verkündigung verzichten, verraten wir unsere Berufung und letztendlich Christus Selbst. [...]



Sächsische Bekenntnis-Initiative

Herausgegeben von der Sächsischen Bekenntnis-Initiative

www.bekenntnisinitiative.de

info@bekenntnisinitiative.de

Autorin: Cornelia Krauß
Mitglied der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
stv. Mitglied der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Sprecher der Sächsischen Bekenntnis-Initiative

Pfr. Falk Klemm, Plauen	falk.klemm@bekenntnisinitiative.de
Pfr. Karsten Klipphahn, Theuma, Altensalz	karsten.klipphahn@bekenntnisinitiative.de
Pfr. Gaston Nogrady, Markersbach	gaston.nogrady@bekenntnisinitiative.de
Jugendwart Thomas Friedemann, Marienberg	thomas.friedemann@bekenntnisinitiative.de

Regionale Ansprechpartner der Sächsischen Bekenntnis-Initiative

Ansprechpartner für Ihre Region finden Sie auf der Homepage der SBI unter
<http://www.bekenntnisinitiative.de/kontakt.html>

Stand: 17.10.2016

2., durchgesehene Auflage